



Vernehmlassungsergebnis zum Bericht "Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht"

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Einleitung

113¹ Vernehmlasser äusserten sich zu den im Bericht aufgelisteten Abweichungen. Diese Abweichungen wurden in der Vernehmlassungsvorlage in fünf Listen eingeteilt. Die Listen 1-3 des Berichts enthalten die 40 Anträge der Bundesämter auf Beibehalten der Abweichungen. Die Listen 4 und 5 enthalten die 29 Anträge der Bundesämter auf Streichen der Abweichungen. Bezüglich den Listen 1-3 wurden die meisten Anträge in der Vernehmlassung einstimmig oder mit nur einer Gegenstimme unterstützt. Lediglich in 2 der 40 Fällen ist eine knappe Mehrheit, in 6 weiteren Fälle eine nicht zu vernachlässigende Minderheit gegen den Antrag. Bei den Listen 4 und 5 ist die Zustimmung zu den Anträgen weniger deutlich als bei den Listen 1-3. In 6 der 29 Fälle spricht sich eine Mehrheit, in weiteren 3 Fällen eine erhebliche Minderheit gegen den Antrag aus. 26 Vernehmlasser (AG, CVP, FDP, SP, economiesuisse², SGV³, Bündner Gewerbeverband, Centre patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, CGN⁴, Coop⁵, Denner, electrosuisse, Fédération patronale vaudoise, fial, FRC, hotelleriesuisse, IG DHS, SAA⁶, Schweizerischer Baumeisterverband, SFF, SMU, Swissmem, Swiss Retail Federation, TCS⁷ und WEKO) finden, dass die Ausnahmelisten möglichst kurz gehalten werden sollten und können sich teilweise vorstellen, dass die Listen weiter gekürzt werden können.

1.2 Generelle Bemerkungen ohne direkten Bezug zu einzelnen Abweichungen

Einzelne Stellungnahmen enthielten auch generelle Bemerkungen ohne direkten Bezug zu einzelnen Abweichungen. Diese werden in Ziffer 1.2 zusammengefasst.

1.2.1 Generelle Bemerkungen

Die CVP möchte die Ausnahmen zwar restriktiv festlegen, findet es aber wichtig, dass die Schweiz weiterhin autonom bestimmen kann, wo sie ein höheres Schutzniveau als die EG verlangt. Die FDP fordert im harmonisierten Bereich eine schnelle und autonome Angleichung des Schweizer Rechts an das EG-Recht. Die Grüne Partei ist der Ansicht, dass die Liste 4 ein Fremdkörper in der THG-Revision ist, da es hier nicht um die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, sondern um Harmonisierungsbestrebungen gehe, wo das Schweizer Recht aufgegeben werde. Harmonisierungsbestrebungen sollten im Rahmen von Revisionen des entspre-

¹ 20 Kantone, 5 Parteien, 7 Dachverbände und 81 weitere Vernehmlasser

² Economiesuisse verweist auf die von SGCI, fial und Swissmem vorgeschlagenen Vereinfachungen.

³ Der SGV und die SMU sind der Ansicht, dass mit einer positiven Auslobung dem Importdruck von Erzeugnissen mit weniger hohen Anforderungen entgegenwirkt werden kann. Der SGV wünscht aber gleichzeitig, dass die Anträge des Schweizerischen Brauereiverbandes, des SFF, suissetec, Swiss Cigarette und Veledes berücksichtigt werden.

⁴ CGN wünscht eine ausnahmslose Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips.

⁵ Coop und IG DHS kritisieren vor allem jene Ausnahmen, die keine klar begrenzte Produktgruppe betreffen.

⁶ SAA betont, dass ein langer Ausnahmekatalog zu Intransparenz und Unsicherheit führt.

⁷ Der TCS möchte nur eine einzige Ausnahme (Energieetikette). Gleichzeitig soll der Schutz der Konsumenten im Vergleich zur EG verbessert werden.

chenden Sektorrechts erfolgen. Weiter ist die Grüne Partei der Ansicht, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht im nicht harmonisierten Bereich (Liste 5) eingeführt werden soll, weil in diesem Bereich das Cassis-de-Dijon-Prinzip in der EG auch nicht gelte. Die Grüne Partei weist ausserdem darauf hin, dass es auch in der EG möglich ist, Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip geltend zu machen oder über die EG-Richtlinien hinaus Vorschriften zu erlassen. Wenn die Schweiz schon nicht Mitglied sei und nicht mitreden könne, sei es unverständlich, dass die Schweiz sich pflichtbewusster und handelsfreundlicher verhält als ein EG-Mitgliedstaat. FER findet es erstaunlich, dass teilweise vorgeschlagen wird, das EG-Recht zu übernehmen, sobald es harmonisiert worden sei. Die Schweiz unterwerfe sich so den künftigen und noch unbekanntem Entscheidungen der EG. GR, der Bündner Gewerbeverband, der SFF und die SIHK sind hingegen der Ansicht, dass gerade die Schweizer Sonderregelungen im in der EG harmonisierten Bereich abgeschafft werden müssten. Der Bündner Gewerbeverband und die SIHK schlagen vor, dass alle Schweizer Vorschriften, die vom harmonisierten EG-Produktrecht abweichen, binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten THG automatisch ihre Rechtskraft verlieren sollen, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist durch Bundesbeschlüsse ausdrücklich erneuert werden. Der Bündner Gewerbeverband und der SFF vermissen in der Vorlage eine konsequente Beachtung des Grundsatzes, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip nur als Hilfsmittel in Bereichen dienen soll, wo auf eine Harmonisierung verzichtet wird. Es würden Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip diskutiert, bei denen es eigentlich um die Ablehnung einer harmonisierten Regelung gehe. Coop und IG DHS fordern, dass konzeptionelle Änderungen und Anpassungen im harmonisierten Bereich umgehend angegangen werden. Die Swiss Retail Federation möchte, dass parallel zur THG-Revision das Schweizer Recht harmonisiert und entschlackt wird, da der Detailhandel Rechtssicherheit beim Vollzug brauche. SwissT.net begrüsst die Harmonisierung der technischen Vorschriften (insbesondere der Vorschriften zur Produkteinformation) und der Zulassungsverfahren. Gemäss FER hätten sich die Fachverbände bereits an der Erstellung des Berichts beteiligen müssen. Man habe das Gefühl, dass die Bundesämter vorschlagen Abweichungen zu streichen, ohne deren Rechtfertigung in Betracht zu ziehen⁸. KV Schweiz und Travail.Suisse befürworten grundsätzlich die Anträge im Bericht. Die VSF findet, dass der Umfang der Beilage die schwerwiegende Problematik der Vorlage verdeutlicht. Der TVS möchte die Anzahl Ausnahmen möglichst tief halten, doch die vorgeschlagenen Ausnahmebegehren erscheinen nachvollziehbar. Die Migros wünscht eine transparente Ausnahmeliste, die sich auf wesentliche, gut begründete Ausnahmen beschränkt.

AgriGenève unterstützt die Stellungnahme von Agora, agriss und GalloSuisse jene des SBV, Ascopa jene der FER, Nestlé Schweiz verweist auf die Stellungnahme von fial, uniterre unterstützt die zehn Ausnahmebegehren der FRC, VöV die Stellungnahme des VSSU.

Die Grüne Partei, SKS und Greenpeace fordern, dass die im Zusammenhang mit den Abweichungen notwendigen Gesetzesänderungen zusammen mit der Botschaft zur THG-Revision vorgelegt werden. Falls die Begehren dieser Vernehmlasser nicht berücksichtigt werden, fordern sie eine Anhörung der interessierten Kreise. Die SMP fordern, dass die Listen abschliessend erstellt werden, um dann die Diskussion über die Weiterführung der Vorschriften auf dem ordentlichen politischen Weg zu führen. Es solle nicht ein Cassis-de-Dijon-Prinzip eingeführt werden, welches diesen Diskurs ausschliesse. Ausserdem sollen allfällig notwendige gesetzliche Anpassungen zur Stellungnahme unterbreitet werden, damit die SMP allfällige Kommentare noch präzisieren können.

1.2.2 Bemerkungen zum Umweltbereich

SZ und FR finden grundsätzlich, dass das Schutzniveau im Umweltbereich nicht herabgesetzt werden darf. ZH, UR, BL, AR, chemsuisse und VKCS sind der Auffassung, dass die Abweichungen im Chemikalienrecht gut begründet und verhältnismässig sind, da schon bei der letzten Revision Wert auf die Anpassung an das EG-Recht gelegt wurde. Es handle sich hier um

⁸ Beispiel: Die Deklaration des Produktionslandes werde abgeschafft, die Energieetikette aber beibehalten. Es gäbe hingegen sicher Sonderregelungen (Bezeichnung "Rahme"/"Sahne" und unterschiedliche Normen für die Breite von Elektrogeräten) deren Abschaffung sinnvoll sei.

einen für die Gesundheit und den Umweltschutz wichtigen Bereich, wo Wert auf Nachhaltigkeit gelegt werden sollte (ZH). SH ist der Ansicht, dass die Kantone im Hinblick auf Bundeserlasse ein Interesse daran haben, dass der Bund seine Produktvorschriften und seine umweltschutzrechtlichen Vorgaben und Grenzwerte koordiniert und nicht leichthin auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip verweist. AgorA, Agri Genève und cnav finden die zahlreichen Ausnahmen im Umwelt- und Chemikalienrecht hingegen erstaunlich.

1.2.3 Bemerkungen zum Lebensmittelbereich

Einige Vernehmlasser waren der Ansicht, dass Gesundheitsschutz, Sicherheit und/oder Qualität im Lebensmittelbereich aufrecht erhalten werden müssen (SZ, ZG, FR, VD, Grüne, SAB, FRC, GastroSuisse). Einige Kantone (GL, BL, SH⁹, AR) und der VKCS halten das Schweizer Lebensmittelrecht für klarer und für den Vollzug zweckmässiger als das in der EG geltende Recht. Der Kanton TI erwähnt, dass in zehn Fällen der Antrag auf Streichen der Abweichung seitens der Kantonschemiker abgelehnt worden sei. Diese Kritik müsse vertieft geprüft werden, um jeden Zweifel betreffend Lebensmittelsicherheit zu beseitigen und ein Gleichgewicht zwischen Marktöffnung (tiefere Preise) und Kontrollen (Gesundheit, Umweltschutz) zu finden. Der Kanton VS möchte im Lebensmittelbereich die Schweizer Kriterien aufrechterhalten. GR möchte insbesondere im Bereich Fleischhygiene die Abweichungen vom in der EG geltenden Recht künftig nur noch sehr restriktiv vorsehen. Die CSP, die Konsumentenorganisationen (FRC, KVN, SKS), Greenpeace und Pro Natura finden den Gesundheits- und Konsumentenschutz sehr wichtig. Gemäss Umfragen würden auch die Konsumenten der EG eine stärkere Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und mehr Informationen auf Lebensmitteln befürworten. Weiter sei es auch in der EG möglich, Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip geltend zu machen und die Schweiz nehme bezüglich Vorschriften im Lebensmittelbereich eine Vorreiterrolle ein. Interpharma findet, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht durch Ausnahmeregelungen in unproblematischen Bereichen, wie z.B. dem Nahrungsmittelbereich, ausgehöhlt werden dürfe. CardioVascSuisse, Krebsliga Schweiz, nutrinet und Public Health Schweiz fürchten, dass über die einseitige Öffnung viele ausländische Produkte von niedriger Qualität in die Schweiz kommen und infolgedessen auch die Schweizer Industrie auf freiwillige Anstrengungen (z.B. in Bezug auf Fett-, Salz- oder Zuckergehalt) verzichten wird. Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt Anpassungen wenn in der Schweiz und in der EG verwendete Begriffe gleichwertig sind und bei der Alkoholdeklaration. SMP betont, dass die Gefahr besteht, dass bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den Lebensmitteln die Anforderungen harmonisiert würden, während die Produktionsauflagen und Zulassungsverfahren für die Landwirtschaft bestehen blieben. Ausnahmen bei den Produktionsvorschriften sind daher für die SMP inakzeptabel. Für Vmi hat die vollständige Harmonisierung mit dem EG-Lebensmittelrecht erste Priorität. Die SVIL weist darauf hin, dass höhere Preise und höhere Qualität nur verständlich gemacht werden können, wenn beispielsweise die Herkunft und die Produktionsbedingungen kommuniziert werden können. Die problematische Wirkung des Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehe in der bewussten Nicht-Deklaration. Die aufgelisteten Ausnahmen im Lebensmittelbereich würden nicht von Dauer sein, was zur Auflösung der Landwirtschaft und der nachhaltigen Ernährung im nachgelagerten Bereich führen würde.

2. Spezifische Bemerkungen

2. 1 Bemerkungen zu den einzelnen Anträgen

Nachfolgend werden die Kommentare zu den 69 Anträgen zusammengefasst. *Es werden nur Argumente erwähnt, die in den in Vernehmlassung gegebenen Anträgen noch nicht aufgeführt wurden.* Welche Vernehmlasser sich für bzw. gegen die einzelnen Anträge ausgesprochen haben, kann der tabellarischen Auswertung in Kapitel 3 entnommen werden.

⁹ SH hat die Stellungnahme des Amtes für Lebensmittelkontrolle der Kantone AR, AI, GL und SH seiner Stellungnahme beigelegt.

Bei den einzelnen Anträgen gilt es zwei Fälle zu unterscheiden: In Bereichen, in denen die technischen Vorschriften EG-weit harmonisiert sind, aber in der Schweiz und in der EG unterschiedliche Vorschriften gelten, gilt es zu entscheiden, ob das Schweizer Recht an das EG-Recht angeglichen werden soll oder ob die Abweichung vom EG-Recht beibehalten wird. In Bereichen, in denen die EG-Vorschriften nicht oder nicht vollständig harmonisiert sind, muss entschieden werden, ob künftig in diesen Bereichen das Cassis-de-Dijon-Prinzip gelten soll oder ob dem Schweizer Recht ein genereller Vorrang eingeräumt wird.

2.1.1 Liste 1: Abweichungen von in der EG geltenden Produktvorschriften: Generelle Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip

Liste 1 führt diejenigen Fälle auf, für welche von Seiten der zuständigen Bundesämter Anträge für generelle Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip zum Schutz übergeordneter öffentlicher Interessen eingereicht worden sind (Ausnahmen gemäss Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe a des Revisionsentwurfes THG).

1. Feuerungen für Öl und Gas: Lufthygienische Anforderungen

Einige Kantone (UR, GL, SH, AR, GR, TG) argumentieren, dass falls diese Abweichung gestrichen wird, die Ziele der Luftreinhaltung mit andern Massnahmen wie Tempobeschränkungen oder Verhaltensanweisungen erreicht werden müssen, welche schwieriger umzusetzen sind. Die strengste Klasse der EN-Norm wird von der Branche sowieso in den Arbeitsprozess miteinbezogen (suissetec). Einzig der SBV ist ohne Angabe von Gründen gegen den Antrag.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme eines Dachverbands befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts (15 pro, 1 kontra).

Formular 2: Angabe einer Schweizer Firma auf der Etikette bestimmter chemischer Stoffe und Zubereitungen sowie im Sicherheitsdatenblatt

Die Gegner finden die Angabe einer Adresse in einem der EG-Mitgliedstaaten sei ausreichend und halten die Angabe für unnötigen administrativen Aufwand (Coop, Denner, IG DHS, Migros). UR, GR und chemsuisse argumentieren dagegen, dass die Händler bezüglich Produktesicherheit von Chemikalien keine Verantwortung tragen und die Rückverfolgbarkeit daher wichtig ist. SH möchte ausserdem keine Ausnahmen streichen, die aufgrund des EG-Chemikalienrechts allenfalls wieder aufgenommen werden müssen.

Fazit: Diese Abweichung ist umstritten, eine klare Mehrheit äussert sich jedoch für das Beibehalten der Abweichung (15 pro, 7 kontra). Alle sich äussernden Kantone und Dachverbände unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Die Parteien und die weiteren Vernehmlasser sind gespalten. Vertreter der chemischen Industrie und der kantonalen Fachstellen/Vollzugsbehörden möchten die Abweichung beibehalten. Der Detailhandel möchte sie streichen.

Formular 3: In der Luft stabile (klimaaktive) Stoffe: Einschränkungen, Vorschriften zur Verhinderung von Emissionen und Kennzeichnungsvorschriften

GE möchte nicht wieder Produkte erlauben, für die es schon Ersatzmittel gibt. Gemäss SAA ist die Vorschrift für Lösungsmittel auch wegen der grossen Explosionsgefahr bei unsachgemässer Bedienung sinnvoll. Die SGCI und SKW sind der Ansicht es sei absehbar, dass die EG nachzieht. Die Vorschriften verursachten auch keine wesentlichen Schwierigkeiten, da es keine Hersteller in der Schweiz gäbe.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (22) befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts.

Formular 4: Verbot von Blei in Anstrichfarben und Lacken

Diverse Vernehmlasser unterstreichen die Wichtigkeit des Gewässerschutzes (UR, GL, SH, AR, GR, TG) und der vorsorglichen Bodenschutzrichtwerte wegen der dichten Überbauung und der intensiven Raumnutzung durch Verkehr, Industrie und Wohnen zur nachhaltigen Gewährleistung der Bodenfruchtbarkeit (UR, GL, SH, AR, GR). Ausserdem wären Bewirtschaftungsvorgaben schwerer umsetzbar als technische Vorschriften. UR, GR und chemsuisse führen weiter an,

dass es für bleihaltige Erzeugnisse Alternativen gibt, welche bei korrekter Anwendung ohne Mehrkosten einen gleichwertigen Korrosionsschutz erlauben. Auch GE und SBV möchten nicht wieder Produkte erlauben, für die es schon Ersatzmittel gibt. Ausserdem habe sich die Branche diesbezüglich schon freiwillig verpflichtet (UR, GR, chemsuisse, SGCI).

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (21) befürworten das Beibehalten des Verbots.

Formular 5: Verbot von kurzkettigen Chlorparaffinen in Anstrichfarben, Lacken, Dichtungsmassen, Textilien, Kunststoffen und Gummi

Es sei zu erwarten, dass die EG hier nachzieht (UR, GR, chemsuisse, SGCI, SKW). Die Vorschrift sei wichtig für den Gewässerschutz (UR, GL, SH, AR, GR, TG). Kurzkettige Chlorparaffine seien persistent, kanzerogen, über grosse Distanzen transportierbar, haben hohes Bioakkumulationspotential und aquatische Toxizität (UR, GR, chemsuisse). GE möchte nicht wieder Produkte erlauben, für die es schon Ersatzmittel gibt. Einzig die CVP ist ohne Angabe von Gründen gegen den Antrag.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Partei befürworten das Beibehalten des Verbots (21 pro, 1 kontra).

Formular 6: Verbot von Octylphenol und seinen Ethoxylaten

Die Vorschrift sei wichtig für den Gewässerschutz (UR, GL, SH, AR, GR, TG). Octylphenol wirke toxisch auf aquatische Organismen, sei schwer abbaubar und hormonaktiv (UR, GR, chemsuisse). GE möchte nicht wieder Produkte erlauben, für die es schon Ersatzmittel gibt. Es sei zu erwarten, dass die EG hier nachzieht (SGCI, SKW).

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (22) befürworten das Beibehalten des Verbots.

Formular 7: Anforderungen an mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz und an Holzwerkstoffe

Gemäss dem Kanton UR sind die Schweizer Anforderungen mit EPF¹⁰-Vorgaben verknüpft und nicht im Widerspruch zu den EG-Bestimmungen. Um ein sinnvolles Recycling ohne Schadstoffanreicherung in Recyclingprodukten zu erreichen, sind einschränkende Vorgaben für die Ausgangsprodukte des Recyclings notwendig (UR, GL, SH, AR, GR, TG, chemsuisse). GE möchte nicht wieder Produkte erlauben, für die es schon Ersatzmittel gibt. Die schweizerischen Anforderungen orientieren sich fast vollumfänglich an den entsprechenden Werten der deutschen Altholzverordnung (chemsuisse). Einzig die CVP ist ohne Angabe von Gründen gegen den Antrag auf Beibehalten.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Partei befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts (20 pro, 1 kontra).

Formular 8: Verbot von Phosphat und Beschränkung der Komplexbildner in Wasch- und Reinigungsmitteln

Der Zustand einiger Seen ist immer noch kritisch und der Gewässerschutz daher wichtig (UR, GL, SH, AR, GR, TG, Grüne Partei, chemsuisse). Eine Aufhebung der Beschränkungen für schwer abbaubare Komplexbildner könnte in belasteten Fliessgewässern und Grundwasserleitern zu einer Mobilisierung von Metallen führen, was unbekanntes Folgen für die Qualität von Trinkwasser und Langzeitfolgen für die Gewässerökosysteme haben könnte. Bei einer Wiedenzulassung von Phosphat in Wasch- und Reinigungsmitteln müsste die Sanierung der kritischen Seen kompensatorisch mit einer zusätzlichen Beschränkung des Phosphor-Eintrags aus der Landwirtschaft erreicht werden. GE möchte nicht wieder Produkte erlauben, für die es schon Ersatzmittel gibt. Die SP findet, die Schweiz könne sich keine vermehrten Aufwendungen gegen die Überdüngung der schweizerischen Gewässer leisten. Für Coop, IG DHS, SGCI und SKW ist diese Vorschrift akzeptabel, da sie sich schon seit vielen Jahren eingespielt hat (SGCI, SKW) und eine klar begrenzte Produktegruppe betrifft (Coop, IG DHS).

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (28) befürworten das Beibehalten des Verbots.

Formular 9: Grenzwerte für Schadstoffe in organischen und organisch-mineralischen Düngern

¹⁰ European Panel Federation

Vorsorgliche Bodenschutzrichtwerte sind wegen der dichten Überbauung und der intensiven Raumnutzung durch Verkehr, Industrie und Wohnen zur nachhaltigen Gewährleistung der Bodenfruchtbarkeit wichtig (UR, GL, SH, AR, GR, TG, chemsuisse). Bewirtschaftungsvorgaben wären schwerer umsetzbar als technischen Vorschriften. Weiter soll die Überdüngung der Seen verhindert werden (GR).

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (19) befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts.

Formular 10: Feingehalt, Kennzeichnung und Prüfung von Edelmetallwaren

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht. Einzig die CVP ist ohne Angabe von Gründen gegen den Antrag.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Partei befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts (6 pro, 1 kontra).

Formular 11: Angabe des Alkoholgehalts alkoholischer Süssgetränke

Die Gegner der Vorschrift sind der Ansicht, dass mit der Deklaration keine Reduktion des Alkoholkonsums erreicht wird (Coop, Denner, IG DHS).

Fazit: Eine klare Mehrheit (22 pro, 3 kontra) unterstützt das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts. Kantone, Parteien und Dachverbände sind geschlossen für den Antrag auf Beibehalten. Die weiteren Vernehmlasser sind gespalten. Die Mehrheit des Detailhandels ist gegen die Schweizer Deklarationsvorschrift. Veledes (Verband der Lebensmittel-Detaillisten), Konsumentenorganisationen und Produzenten äussern sich hingegen für das Beibehalten der Deklarationsvorschrift.

Formular 12: Deklaration nicht zugelassener Käfighaltung der Hühner

Die Grüne Partei und SKS finden die Abweichung sinnvoll, um die Leistungen der Landwirtschaft zu honorieren. Für den Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS) ist die Abweichung auch akzeptabel, da sie eine klar begrenzte Produktegruppe betrifft. Ausserdem werde gemäss diesen Stellungnahmen die Bedeutung der Abweichung abnehmen, da nach einer Übergangsfrist in der EG keine Käfighaltung mehr zulässig sei.¹¹ Der Bündner Gewerbeverband findet, dass die Massnahme angesichts des hohen administrativen Aufwands und der bescheidenen Wirkung unverhältnismässig sei. Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, die weder in der EG noch in andern Ländern eine Entsprechung habe, solle vollständig aufgehoben werden. Auch die fial und der SFF finden die Sonderregelungen der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung insgesamt verfehlt. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln sei nicht in der Landwirtschaftsgesetzgebung zu regeln (fial).

Fazit: Eine klare Mehrheit (25 pro, 3 kontra) ist für das Beibehalten der Abweichung. Kantone, Parteien und Dachverbände stehen geschlossen hinter dem Antrag auf Beibehalten. Die weiteren Vernehmlasser sind gespalten. Insbesondere Detailhandel und Konsumentenorganisationen sind für das Beibehalten der Abweichung. Von Unternehmer- und Gewerbeseite kommen drei Gegenstimmen.

Formular 13: Kontrollzeichen auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken

Acsi, Coop, Denner, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, IG DHS und kf bemängeln, dass die Vorschrift nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden kann. Das Centre patronal, die Chambre vaudoise des arts et métiers und die Fédération patronale vaudoise sind der Ansicht, dass Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit dieser Massnahme hinterfragt werden müssen und dass die Einführung eines alternativen Steuererhebungssystems geprüft werden soll.

Fazit: Eine knappe Mehrheit der sich äussernden Vernehmlasser (8 pro, 9 kontra) ist gegen den Antrag auf Beibehalten. Kantone, Parteien und Dachverbände äussern sich alle für das Beibehalten des Vorrangs. Abgesehen vom Schweizerischen Obstverband sind jedoch alle weiteren Vernehmlasser (Detailhandel, Gewerbe und Konsumentenorganisationen) gegen den Antrag.

¹¹ Coop, Denner, IG DHS und Migros sprechen sich aber alle entschieden gegen eine Deklaration bei den verarbeiteten Produkten (z.B. Teigwaren) aus.

Formular 14: Beibehalten der Gesamtheit der schweizerischen Eisenbahnvorschriften

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (8) befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts.

Formular 15: Selbstkontrolle beim Inverkehrbringen von Produkten mit Organismen, die weder gentechnisch verändert, pathogen noch gebietsfremde invasive Organismen sind

SGCI merkt an, dass diese Vorschrift der Selbstkontrolle bei den Chemikalien entspricht. Einzig die CVP ist ohne Angabe von Gründen gegen den Antrag auf Beibehalten.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Partei befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts (8 pro, 1 kontra).

Formular 16: Angabe Firmenbezeichnung auf der Detailverkaufspackung von Tabakprodukten und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen

Acsi, Coop, Denner, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, IG DHS und kf bemängeln, dass die Vorschrift nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden kann. Das Centre patronal, die Chambre vaudoise des arts et métiers und die Fédération patronale vaudoise sind der Ansicht, dass Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit dieser Massnahme hinterfragt werden müssen und dass die Einführung eines alternativen Steuererhebungssystems geprüft werden soll.

Fazit: Eine knappe Mehrheit der sich äussernden Vernehmlasser (7 pro, 9 kontra) ist gegen den Antrag auf Beibehalten. Kantone, Parteien und Dachverbände äussern sich alle für das Beibehalten des Vorrangs. Mit Ausnahme der Swiss Cigarette sind jedoch alle weiteren Vernehmlasser (Detailhandel, Gewerbe und Konsumentenorganisationen) gegen den Antrag.

Formular 17: Anforderungen an den Wärmeverlust von Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher

Fyrosol AG bemängelt, dass die Prüfung zu kostspielig und für einen Kleinbetrieb nur bei einer Stelle möglich ist. Für Wassererwärmer und Wärmespeicher, die mit alternativen Energien erwärmt werden, solle die Abschaffung des energetischen Prüfverfahrens geprüft werden. Suisse-tec bedauert zwar den Mehraufwand aufgrund der Schweizer Grenzwerte. Die Schweiz nehme aber hier eine Vorbildfunktion ein.

Fazit: Diese Vorschriften sind umstritten, eine klare Mehrheit (6 pro, 3 kontra) äussert sich jedoch für das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts. Die Kantone unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Die Parteien, Dachverbände und die weiteren Vernehmlasser sind gespalten.

2.1.2 Liste 2: Abweichungen betreffend zulassungspflichtige Produkte

In Liste 2 sind diejenigen Abweichungen betreffend Zulassungen aufgeführt, die gemäss Antrag der zuständigen Bundesämter beibehalten werden sollen. Solche Abweichungen können die Zulassungspflicht (eine Zulassungspflicht besteht in der Schweiz, nicht aber in der EG) oder die Zulassungsbedingungen (die schweizerische Gesetzgebung sieht strengere oder zusätzliche Kriterien für die Erteilung der Zulassung als das EG-Recht vor) betreffen. Weiter werden in dieser Liste Abweichungen hinsichtlich der Deklarationsvorschriften für zulassungspflichtige Produkte aufgeführt.

Formular 18: Geräuschemissionsbeschränkungen von Arbeitsmotorwagen

GR gibt zu Bedenken, dass in der Schweiz aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte und der intensiven Nutzung von Strassen und Seen ein grosser Teil der Bevölkerung an Lärm leidet. Gegenmassnahmen sollten am besten bei der Quelle des Lärms ansetzen, zumal Lärmsanierungen schwierig durchzuführen seien. Auto-schweiz fügt an, dass die Arbeitsmotorwagen oft auf Fahrzeugen der Klasse N (Liefer- oder Lastwagen) basieren, deren Geräuschvorschriften mit der EG harmonisiert sind. Die Grenzwerte sollen aber so festgelegt werden, dass sie nicht über

die EG-Vorschriften betreffend Fahrzeuge der Klasse N hinausgehen. Swissmem bemerkt, dass Kehrbürsten und Mährescher der sogenannten EG-Outdoor-Richtlinie unterliegen, welche mit der Maschinenlärmverordnung ins schweizerische Recht übernommen werden soll. Damit dürfte sich die Abweichung erübrigen.

Fazit: Diese Vorschriften sind umstritten, eine klare Mehrheit (7 pro, 3 kontra) äussert sich jedoch für das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts. Die Kantone und Parteien unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Die Dachverbände und die weiteren Vernehmlasser sind gespalten. Vertreter der Automobil-Importeure befürworten das Beibehalten des Vorrangs, Vertreter der Industrie und der Konsumenten sind dagegen.

Formular 19: Cadmium-Grenzwert in Mineraldüngern

Eine Anzahl Kantone ist der Ansicht, dass vorsorgliche Bodenschutzrichtwerte in der Schweiz wegen der dichten Überbauung und der intensiven Raumnutzung durch Verkehr, Industrie und Wohnen zur nachhaltigen Gewährleistung der Bodenfruchtbarkeit besonders wichtig sind und dass technische Vorschriften diesbezüglich leichter umsetzbar sind als Bewirtschaftungsvorgaben (UR, GL, SH, AR, GR, TG). Ohne Grenzwert wäre die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährdet und die Produktionsmöglichkeiten würden eingeschränkt (UR, GR, chemsuisse). UR, GR, chemsuisse und der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS, Migros) finden den Grenzwert auch wichtig, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Der SBV ist der Ansicht, dass die EG technisch nachhinke. Der SGCI weist darauf hin, dass diese Vorschrift Probleme bei der Beschaffung verursacht und zu Verteuerungen führt. Wenn die EG nicht in absehbarer Zeit eine gleichwertige Regelung einführe, solle sich die Schweiz anpassen.

Fazit: Eine klare Mehrheit (16 pro, 2 kontra) befürwortet das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts. Kantone und Parteien sind geschlossen für den Antrag auf Beibehalten. Die Dachverbände und die weiteren Vernehmlasser sind gespalten. Der Detailhandel, die kantonalen Fachstellen und eine Konsumentenorganisation sind für das Beibehalten des Grenzwerts, seitens der Bauern und der chemischen Industrie kommen negative Stellungnahmen.

Formular 20: Zulassung für Elektrizitätszähler, Messgeräte für thermische Energie und bestimmte Längenmessmittel

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (8) befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts.

Formular 21: Zulassung für Messgeräte für Dieselrauch und für Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen

Eine Anzahl Kantone argumentiert, dass ohne diese technischen Vorschriften die Ziele der Luftreinhaltung mit andern Massnahmen wie Tempobeschränkungen oder Verhaltensanweisungen erreicht werden müssten, welche schwieriger umzusetzen sind (UR, GL, SH, AR, GR, TG). Einzig der TCS ist ohne Angabe von Gründen gegen den Antrag.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Konsumentenorganisation befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts (11 pro, 1 kontra).

Formular 22: Striktere Abgas-, Lärm- und Sicherheitsvorschriften für Motorfahräder und bestimmte motorisierte Invalidenfahrräder

Auch hier argumentiert eine Anzahl Kantone, dass technische Vorschriften leichter umzusetzen sind als Verhaltensanweisungen (UR, GL, SH, AR, GR, TG). GR weist zusätzlich auf die hohe Lärmbelastigung aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte hin. Gegenmassnahmen sollten am besten bei der Quelle des Lärms ansetzen, zumal Lärmsanierungen schwierig durchzuführen seien. Swissmem argumentiert hingegen, dass angesichts der statistisch belegten, stark eingebrochenen Verkaufszahlen von Motorfahrädern, die Abweichung zur Verminderung von Lärm und Abgasen nicht mehr nötig sei. Motosuisse bemängelt, dass für die Schweiz eine spezielle Produktkategorie (= Motorfahräder) zu hohen Preisen hergestellt werden müsse. Nicht einzusehen sei, weshalb Zweiräder, die in der EG als unbedenklich erachtet werden, in der Schweiz

zu Immissions- und Umweltproblemen sowie Sicherheitsfragen Anlass geben. Insbesondere nicht akzeptabel seien Leistungsbeschränkungen, spezielle Abgas- und Lärmnormen, die Erforderlichkeit von Pedalen und der vorgeschriebene Mindestdurchmesser des vom Motor angetriebenen bereiften Rades. Gemäss motosuisse und strasseschweiz sollten für Jugendliche unter 18 Jahren Motorfahräder mit technischer Angleichung an den EG-Standard (14 Jahre), 50ccm Kleinmotorräder und -roller limitiert auf 45 km/h Spitzengeschwindigkeit (14 Jahre) und 125ccm Motorräder und Roller limitiert auf 11kW Höchstleistung (16 Jahre) zugelassen werden. Fazit: Diese Vorschriften sind umstritten, eine klare Mehrheit (10 pro, 4 kontra) äussert sich jedoch für das Beibehalten der Abweichung. Die Kantone, Parteien und Dachverbände unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Die weiteren Vernehmlasser (Vertreter der Industrie, der Motorrad- und Roller-Importeure und der Konsumenten) äussern sich alle dagegen.

Formular 23: Dokumentations- und Kennzeichnungspflicht für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen wurden

Der Kanton SZ ist der Ansicht, dass das Streichen dieser Abweichung die Marktchancen der im Inland produzierten Lebensmittel vermindern würde. BS bittet den Bund sicherzustellen, dass den Behörden die für die Sicherheitsbeurteilung von GVO-Produkten notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen. Swisscofel ist der Ansicht, dass die Vorschrift einem Kundenbedürfnis entspricht. Die SP argumentiert dagegen, dass die Vorschrift Zusatzstoffe betrifft, die selbst kein Organismus mehr sind. Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS, Migros, Swiss Retail Federation) ist der Ansicht, dass die Kennzeichnung von fermentativ hergestellten Substanzen das Cassis-de-Dijon-Prinzip für Lebensmittel praktisch wieder aufheben würde, da jedes verarbeitete Produkt potenziell betroffen wäre. Ausserdem gehe von den Substanzen keine gesundheitliche Gefährdung aus. Die SP, der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS, Migros), SGCI und SKW argumentieren, die EG beabsichtige allem Anschein nach nicht, eine entsprechende Kennzeichnungspflicht einzuführen.

Fazit: Die Deklarations- und Kennzeichnungspflicht ist umstritten, eine klare Mehrheit (28 pro, 11 kontra) äussert sich jedoch für das Beibehalten der Abweichung. Die Kantone und Dachverbände unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Die Parteien und die weiteren Vernehmlasser sind gespalten. Für das Beibehalten sind vor allem Bauern-, Umwelt- und Konsumentenorganisationen sowie die Kantonschemiker. Klar dagegen sind insbesondere der Detailhandel, die Nahrungsmittel-Industrien und Vertreter der chemischen Industrie.

Formular 24: Formulierung der GVO-Negativkennzeichnung

Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS) kritisiert, dass die Anforderungen an diese Auslobung so restriktiv sind, dass sie in der Praxis kaum angewandt werden kann. Die Begründung, dass für Konsumenten "ohne Gentechnik hergestellt" eine andere Bedeutung hat als "gentechnikfrei", ist für den Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS, Migros, Swiss Retail Federation) nicht nachvollziehbar. Gemäss Migros kann der Anpreisungswildwuchs durch den Täuschungsschutz eingedämmt werden.

Fazit: Die Negativkennzeichnung ist umstritten, eine klare Mehrheit (32 pro, 8 kontra) äussert sich jedoch für das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts. Die Kantone, Parteien und Dachverbände unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Die weiteren Vernehmlasser sind gespalten. Für das Beibehalten sind vor allem Bauern-, Umwelt- und Konsumentenorganisationen sowie die Kantonschemiker und die chemische Industrie. Dagegen sind insbesondere der Detailhandel und die Nahrungsmittel-Industrien.

Formular 25: Strengere materielle und formelle Anforderungen an das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen (GVO/PO)

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Eine klare Mehrheit (20 pro, 3 kontra) befürwortet das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts. Die Kantone, Parteien und Dachverbände unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Auch die weiteren Vernehmlasser äussern sich mehrheitlich für das Beibehalten, insbesondere die Nahrungsmittel-Industrien sind jedoch dagegen.

Formular 26: Energieetikette für Personenwagen

Die Energieetikette dient der Einhaltung des Kyoto-Abkommens. Wenn die technischen Vorschriften aufgehoben werden, sind einschränkende Massnahmen in anderen Bereichen notwendig (UR, GL, SH, AR, GR, TG). Das Kf findet es wichtig, dass die Konsumenten betreffend CO₂-Emissionen sensibilisiert werden. Der TCS argumentiert, dass die EG auch ein ökologisches Label für Personenwagen erarbeiten will. Einzig der SBV ist ohne Angabe von Gründen gegen den Antrag.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme eines Dachverbandes befürworten das Beibehalten der Abweichung (16 pro, 1 kontra).

Formular 27: Vorschriften für Fahrgastschiffe ab 12 Personen

Der VSSU befürwortet die Schweizer Vorschriften, weil diese ein sehr hohes Sicherheitsniveau gewährleisten. Die CGN ist hingegen der Ansicht, dass die Schweiz, die kein Küstenland ist, Schiffe und Boote aus europäischen Ländern ohne weitere Überprüfung akzeptieren soll. Die heutigen Vorschriften würden Schiffe und Boote um 20-25 % verteuern.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Schifffahrtsgesellschaft befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts (7 pro, 1 kontra).

Formular 28: Einschränkung der Motorisierung von Wassermotorrädern

Die CGN ist der Ansicht, dass die Schweiz, die kein Küstenland ist, Schiffe und Boote aus europäischen Ländern ohne weitere Überprüfung akzeptieren soll. Die heutigen Vorschriften würden Schiffe und Boote um 20-25 % verteuern.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Schifffahrtsgesellschaft befürworten das Beibehalten der Abweichung (7 pro, 1 kontra).

Formular 29a: Vorgeschriebene Behälter zur Aufnahme von Fäkalien, Abwasser und Abfällen für Sportboote mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen

Die CGN ist der Ansicht, dass die Schweiz, die kein Küstenland ist, Schiffe und Boote aus europäischen Ländern ohne weitere Überprüfung akzeptieren soll. Die heutigen Vorschriften würden Schiffe und Boote um 20-25 % verteuern.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Schifffahrtsgesellschaft befürworten das Beibehalten der Abweichung (7 pro, 1 kontra).

Formular 29b: Obligatorische Trennung von Dieseltankwand und Aussenwand der Sportboote

Der Kanton NE weist darauf hin, dass ein Fassungsvermögen von 1000l bei Sportbooten selten ist. Eine Kollision (insbesondere im Bereich des Behälters) komme nicht häufig vor. Ausserdem sei es bei der Inspektion kaum möglich festzustellen, ob ein Behälter zum Schiffsgehäuse gehört. Weiter gäbe es kein Korrosionsrisiko, da Diesel ein fettiger Treibstoff sei. Die CGN ist der Ansicht, dass die Schweiz, die kein Küstenland ist, Schiffe und Boote aus europäischen Ländern ohne weitere Überprüfung akzeptieren soll. Die heutigen Vorschriften würden Schiffe und Boote um 20-25 % verteuern.

Fazit: Eine klare Mehrheit (7 pro, 2 kontra) unterstützt das Beibehalten der Abweichung. Die Parteien und Dachverbände unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Die Kantone und die weiteren Vernehmlasser sind gespalten.

Formular 29c: Sportboote: Obligatorisches Anbringen von Ölwannen unter Innenbordmotoren

Die CGN ist der Ansicht, dass die Schweiz, die kein Küstenland ist, Schiffe und Boote aus europäischen Ländern ohne weitere Überprüfung akzeptieren soll. Die heutigen Vorschriften würden Schiffe und Boote um 20-25 % verteuern.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Schifffahrtsgesellschaft befürworten das Beibehalten der Abweichung (7 pro, 1 kontra).

Formular 29d: Begrenzung des Schmierölanteils bei Zweitaktmotoren von Sportbooten

Die CGN ist der Ansicht, dass die Schweiz, die kein Küstenland ist, Schiffe und Boote aus europäischen Ländern ohne weitere Überprüfung akzeptieren soll. Die heutigen Vorschriften würden Schiffe und Boote um 20-25 % verteuern.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Schifffahrtsgesellschaft befürworten das Beibehalten der Abweichung (7 pro, 1 kontra).

Formular 29e: Begrenzung der Betriebsgeräusche motorisierter Sportboote

Der Kanton GR weist auf die hohe Lärmbelästigung aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte hin. Gegenmassnahmen sollten am besten bei der Quelle des Lärms ansetzen, zumal Lärmsanierungen schwierig durchzuführen seien. Swissmem findet dagegen, dass nachdem die EG per 1.1.06 ebenfalls strengere Grenzwerte eingeführt hat, die Grenzwerte, die mit jenen der Schweiz mindestens gleichwertig sind, übernommen werden sollen. Weiter sei zu überprüfen wie zahlreich leistungsstarke Sportboote gemäss EG-Kriterien in der Schweiz betrieben werden. Im Falle einer kleinen Zahl soll die Abweichung hinterfragt werden. Die CGN ist der Ansicht, dass die Schweiz, die kein Küstenland ist, Schiffe und Boote aus europäischen Ländern ohne weitere Überprüfung akzeptieren soll. Die heutigen Vorschriften würden Schiffe und Boote um 20-25 % verteuern.

Fazit: Eine klare Mehrheit (9 pro, 2 kontra) befürwortet das Beibehalten der Abweichung. Die Kantone, Parteien und Dachverbände unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Die weiteren Vernehmlasser sind gespalten.

Formular 30: Begrenzung der Schadstoffemissionen von Verbrennungsmotoren für den Schiffsantrieb und für Sportboote

Falls diese Abweichung gestrichen wird, müssten die Ziele der Luftreinhaltung mit andern Massnahmen wie Tempobeschränkungen oder Verhaltensanweisungen erreicht werden, welche schwieriger umzusetzen seien (UR, GL, SH, AR, GR). Der Kanton TG ist zwar auch für das Beibehalten der Abweichung, betont aber gleichzeitig, dass er bezüglich Emissionsvorschriften von Schiffsmotoren für die Übernahme der EG-Richtlinie 2003/44/EG¹² ist. Die strengeren Abgasvorschriften gemäss Bodensee-Schifffahrts-Ordnung fänden bei den Motorherstellern aufgrund des kleinen Marktes zu wenig Beachtung, was zu aufwändigen Ausnahmeregelungen führe. Der TCS weist darauf hin, dass die EG strengere Normen für Dieselmotoren, aber weniger strenge für Benzinmotoren hat. Die CGN ist der Ansicht, dass die Schweiz, die kein Küstenland ist, Schiffe und Boote aus europäischen Ländern ohne weitere Überprüfung akzeptieren soll. Die heutigen Vorschriften würden Schiffe und Boote um 20-25 % verteuern.

Fazit: Eine klare Mehrheit (11 pro, 2 kontra) befürwortet das Beibehalten der Abweichung. Die Kantone, Parteien und Dachverbände unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Die weiteren Vernehmlasser sind gespalten.

Formular 31: Bewilligungen für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen

Der Kanton ZH gibt zu Bedenken, dass das Prüfverfahren zwar verhindert, dass billige Produkte aus dem Ausland auf den Markt gelangen, aber dass es gleichzeitig auch die Bauern vor Fehlinvestitionen schützt und den Vollzugaufwand minimiert. NE ist der Ansicht, dass das Tierschutzgesetz die hohe Qualität der Tierhaltung sicherstellt. Da die Fabrikanten die Schweizer Vorschriften kennen, sei eine Zulassung nicht notwendig. GalloSuisse möchte, im Gegensatz zum Dachverband SBV, die Bewilligungspflicht abschaffen, da dies zur Kostensenkung und Belebung der Konkurrenz führen könnte; dies jedoch im Bewusstsein, dass damit die Verantwortung für die Installation von tierschutzkonformen Einrichtungen dem Produzenten übertragen wird. Migros spricht sich dafür aus, dass Tierschutzmassnahmen, die dem Konsumenten wichtig sind, beibehalten werden.

Fazit: Eine klare Mehrheit (9 pro, 2 kontra) befürwortet das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts. Die Parteien und Dachverbände sind geschlossen für den Antrag auf Beibehalten. Die Kantone und die weiteren Vernehmlasser sind gespalten.

¹² Allenfalls mit den Einschränkungen, die der Bund mit den geplanten Revisionen der BSV und der SAV anstrebt.

2.1.3 Liste 3: Abweichungen betreffend Importverbote oder Importbewilligungen

Die Liste 3 führt jene Abweichungen vom in der EG geltenden Produktrecht auf, welche auf unterschiedliche Regelungen betreffend Importverbote und Importbewilligungen zurückzuführen sind, die gemäss Antrag der zuständigen Bundesämter beibehalten werden sollen.

Formular 32: Kennzeichnung, Verpackung und Markierung der Explosivstoffe zu zivilen Zwecken

Die Grünen sind der Ansicht, dass man diese Abweichung streichen kann, da nicht der Schutz von Umwelt, Tier oder Gesundheit des Menschen im Vordergrund stehe.

Fazit: Alle Vernehmlasser mit Ausnahme einer Partei befürworteten das Beibehalten der Abweichung (8 pro, 1 kontra).

Formular 33: Einfuhrbewilligung und Zulassung für pyrotechnische Gegenstände

Die Grünen sind der Ansicht, dass man hier den Vorrang des Schweizer Rechts aufgeben kann, da nicht der Schutz von Umwelt, Tier oder Gesundheit des Menschen im Vordergrund stehe. Swissmem ist der Ansicht, dass diese Abweichung höchstens solange gerechtfertigt ist, bis die EG-Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände verabschiedet ist. Weiter weist Swissmem darauf hin, dass die Ausführungen unter Ziffer 8 des Antrags nicht ganz zutreffend sind, da mit der einseitigen Öffnung Einfuhren nach Vorschriften einzelner EG-Staaten auch unabhängig von der Schweizer Gesetzgebung möglich wären.

Fazit: Eine klare Mehrheit (8 pro, 2 kontra) befürwortet das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts. Die Kantone, und Dachverbände unterstützen geschlossen den Antrag auf Beibehalten. Die Parteien und die weiteren Vernehmlasser sind gespalten.

Formular 34: Bewilligung für forstliches Vermehrungsgut

Swissmem kritisiert, dass es hier nicht um den Schutz eines öffentlichen Interesses geht, sondern lediglich darum, dass das Schweizer Einfuhrbewilligungsverfahren einfacher sei.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme eines Industrieverbandes befürworteten das Beibehalten der Abweichung (8 pro, 1 kontra).

Formular 35: Verbot von Produkten mit bestimmten gebietsfremden Organismen

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (8) befürworteten das Beibehalten des Verbots.

Formular 36: Verbot der Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen

Die Grüne Partei betont, dass es dem Wunsch der Bevölkerung entspreche, keine grausamen Tötungsmethoden von Hunden und Katzen zu akzeptieren. NE findet hingegen, dass die Bestimmungen des neuen Tierschutzgesetzes in der Praxis nicht überprüfbar sind. Die Schweizer Politik müsse mit jener der EG koordiniert werden.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme eines Kantons befürworteten das Beibehalten des Verbots (10 pro, 1 kontra).

Formular 37: Verbot für Einfuhr von Hunden mit couperten Ohren oder Ruten

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (11) befürworteten das Beibehalten des Verbots.

Formular 38: Verbot der Einfuhr von Schildkrötenfleisch

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (11) befürworteten das Beibehalten des Verbots.

Formular 39: Einfuhrbewilligung für Tiere (Artenschutz)

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (10) befürworten das Beibehalten der Abweichung.

Formular 40: Schutz vor der Einfuhr von standort- und landesfremden Fischen und Krebsen sowie jagdbaren Tieren

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (10) befürworten das Beibehalten des Vorrangs des Schweizer Rechts.

2.1.4 Liste 4: Beseitigung von Abweichungen von in der EG harmonisierten Produktvorschriften

Diese Liste enthält die Abweichungen vom EG-weit harmonisierten Recht, die beseitigt werden sollen. Die Liste ist insofern nicht abschliessend, als z.B. Abweichungen vom EG-Recht, welche unabhängig von der THG-Revision beseitigt werden und wo die Arbeiten bereits eingeleitet worden sind, in der vorliegenden Liste nicht erwähnt werden.

Formular 41: Kennzeichnungspflicht für chemische Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind

UR, NW und GR finden, die Kennzeichnungspflicht sei wichtig für alle Stoffe und Zubereitungen, für die ein Sicherheitsblatt ausgefüllt werden müsse. Da die Händler bezüglich der Produktionssicherheit von Chemikalien keine Verantwortung trifft, sei die Rückverfolgbarkeit auf den Hersteller oder Importeur für Notfalldienste und Behörden von grosser Bedeutung (UR, NW, GR, chemsuisse). Die Angabe sei wichtig für die Umsetzung des Produkthaftungsgesetzes (GE). Die Grundlage für diese Kennzeichnung sei nach Art. 4a Abs. 3 Bst. b gegeben (UR, NW, GR, chemsuisse). Eine Änderung dieser Kennzeichnungspflicht könne bei einer allfälligen Übernahme von REACH diskutiert werden (Grüne Partei). Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS) befürwortet hingegen das Streichen der Kennzeichnungspflicht, zumal sie rund 50 % der Publikumsprodukte betreffe.

Fazit: Diese Abweichung ist umstritten (7 pro, 6 kontra). Die Kantone und eine Partei sind gegen das Streichen der Abweichung. Ein Dachverband und fast alle weiteren Vernehmlasser (Detailhandel, Vertreter der chemischen Industrie) befürworten den Antrag auf Streichen. Von den weiteren Vernehmlassern äussern sich nur die kantonalen Fachstellen im Bereich Chemikalien gegen den Antrag.

Formular 42: Definition "Zubereitung" und Erstrecken von Chemikalienvorschriften auf bestimmte Erzeugnisse (Gegenstände)

Zahlreiche Vernehmlasser sprechen sich dafür aus, dass die Änderungen im Rahmen einer allfälligen Anpassung an REACH diskutiert werden sollen (UR, NW, GR, Grüne Partei, chemsuisse). Es wäre unzweckmässig, die Abweichung bis zum Inkrafttreten von REACH temporär zu streichen (BL, SH, GR, GE, VKCS). Ob und gegebenenfalls bis wann die Schweiz ihre Rechtsvorschriften an REACH anpassen wird, sei noch nicht entschieden (UR, GL, SH, AR, TG). Die Änderung des Geltungsbereichs für Zubereitungen würde im Vergleich zum zukünftigen europäischen Recht während Jahren ein tieferes Schutzniveau mit sich bringen (UR, NW, GL, SH, AR, GR, TG, chemsuisse).

Fazit: 20 Vernehmlasser kommentierten den Antrag. Dabei gilt es zu beachten, dass die Beseitigung der Abweichung nicht aufgrund einer Anpassung des Schweizer Rechts an die Richtlinie 1999/45/EG erfolgt, sondern indem in der EG über die REACH-Verordnung Vorschriften eingeführt werden, die den schweizerischen gleichwertig sind.

Formular 43: Mengenschwellen für die Prüfpflichten und die Dokumentation anmeldepflichtiger neuer Stoffe

SGCI und SKW schlagen vor zu prüfen, ob nicht die neuen Mengenschwellen, welche mit REACH gelten werden, übernommen werden sollen. Die Grüne Partei ist gegen das Streichen, da sie der Ansicht ist, dass diese Änderungen erst bei einer allfälligen Übernahme von REACH diskutiert werden müssen.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Partei befürworten das Streichen der Abweichung (8 pro, 1 kontra).

Formular 44: Sprachanforderungen an die Benutzerinformationen von Fernmeldeanlagen

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (3) befürworten das Streichen der Abweichung.

Formular 45: Einschränkungen für Funkanlagen von Radioamateuren mit Frequenzen >30 MHz

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (2) befürworten das Streichen der Abweichung.

Formular 46: Funkanlagen: Einhalten des nationalen Frequenzzuweisungsplanes

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (2) befürworten das Streichen der Abweichung.

Formular 47: Verwaltungsgebühren für die Notifikation von Funkanlagen

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (2) befürworten das Streichen der Abweichung.

Formular 48: Zulassung für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel

Die Grünen sind mit einer Angleichung an das EG-Recht einverstanden, sofern geregelt wird, wie mit den neuartigen Futtermitteln umgegangen wird.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (3) befürworten das Streichen der Abweichung.

Formular 49: Beschränkung des Alkoholgehalts in Speziallebensmitteln

Einzig Veledes möchte die Abweichung beibehalten, weil sie für die Information und Wahlfreiheit der Konsumenten wichtig sei.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme von Veledes (Verband der Lebensmittel-Detaillisten) befürworten das Streichen der Abweichung (5 pro, 1 kontra).

Formular 50: Angabe des Produktionslandes bei Lebensmitteln

Eine Grosszahl der Vernehmlasser finden diese Angabe für die Information der Konsumenten und deren Wahlfreiheit wichtig (BL, GR, TG, NE, SP, Grüne Partei, Acsi, AgorA, Agri Genève, BZS, cnav, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, FRC, FSV, GalloSuisse, Greenpeace, IP-Suisse, kf, Migros, Prométerre, SBLV, SBV, SKS, Schweizerischer Obstverband, uniterre, Veledes, VSF, VKCS, ZBB). FER ist der Ansicht, dass der Vorschlag, die Abweichung zu streichen, entgegen dem Willen der Konsumenten ist und nicht begründet werde. Die Bedingungen, unter denen ein Produkt hergestellt wurde, seien beim Kauf ausschlaggebend (SGB, KV Schweiz, Acsi). Die FRC führt aus, dass die Konsumenten diese Deklaration wünschen, weil sie Lebensmittel aus der Nähe bevorzugen, weil sie die Schweizer Bauern unterstützen wollen, weil ihnen die sozialen Arbeitsbedingungen bei der Herstellung wichtig sind oder weil sie Produkte aus Ländern mit Lebensmittelskandalen meiden wollen. Auch die Grüne Partei, FER, GastroSuisse und IP-Suisse fürchten, dass es ohne diese Deklaration mehr Lebensmittelskandale gäbe. Die SKS begründet den Wunsch, das Produktionsland zu kennen, mit der Beziehung zur Schweizer Landwirtschaft, der Wertung der Schweizer Lebensmittel als bessere, gesündere, umweltschonendere und artgerechter produzierte Lebensmittel sowie mit der Missbilligung langer Transportwege. Greenpeace und SKS zitieren eine Studie des GFS-Forschungsinstitutes

Zürich "Landwirtschaft", gemäss welcher 63 % der Konsumenten auf die regionale Herkunft achten. NE und FRC weisen darauf hin, dass gemäss einer Studie im Auftrag des BAG¹³ die Herkunft einer der drei ausschlaggebenden Faktoren beim Kauf von Lebensmitteln sei (neben dem Preis und der Qualität). Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS) entgegnet, dass die zitierte Studie des BAG auch zum Schluss komme, dass nur für bewusste Käufer das Herkunftsland entscheidend sei. Diese Käufer sollen für Produkte mit Angaben, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen, Zahlungsbereitschaft zeigen. Dennoch ist auch der Detailhandel der Ansicht, dass diese Deklaration, zumindest bei Fisch, Fleisch, Früchten, Gemüse und Bioprodukten einem Konsumentenbedürfnis entspreche. Die Konsumentenorganisationen betonen, dass auch europäische Verbraucherorganisationen diese Deklaration wünschen und dass sich die Schweiz lieber für deren Einführung in der EG einsetzen solle (Konsumentenorganisationen (Acsi, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, FRC, SKS) und Greenpeace).

Insbesondere die Bauernverbände betonen ausserdem, dass diese Deklaration für die Landwirtschaft sehr wichtig sei. Sie sei unabdingbar, um gegen ausländische Konkurrenz zu bestehen (Grüne Partei, cnav, IP-Suisse). Die Schweizer Landwirtschaft habe lange dafür gekämpft (Schweizerischer Obstverband, ZBV). Die Schweizer Bauern, die strengeren Vorschriften unterworfen sind, könnten ihre Produkte nicht mehr differenzieren (AgorA, Agri Genève, Prométere, VSF). Die höheren Anforderungen an Ökologie und Tierschutz könnten nicht mehr kommuniziert werden (Kleinbauern-Vereinigung). Der Absatz der Produkte würde erschwert, was negative Auswirkungen auf der Erlösseite der Schweizer Landwirtschaft hätte (SBV, BZS, FSV, SOB, ZBB). Auch uniterre hält die Deklaration für ein wichtiges Element für den Verkauf inländischer Produkte. Die Anstrengungen der letzten Jahre, die Konsumenten an Schweizer Produkte zu binden, würden zerstört (ZBV). Die Abschaffung der Deklaration sei widersprüchlich, da die Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik aufgefordert werde, ihre Produkte besser auf dem Markt zu positionieren und die Schweizer Herkunft als Verkaufsargument aufzubauen (GalloSuisse, SBLV, SBV, SOB, ZBB).

KV Schweiz ist der Ansicht, dass der Markt allein aus Marketinggründen für gewisse Herkunftsdoklorationen sorgen würde, findet die Deklaration aber so wichtig, dass er eine Vorschrift vorzieht. VSF findet, dass die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Herkunftsdokloration nicht dem Markt überlassen werden darf. FRC, Greenpeace und SKS sind der Ansicht, dass zwar Schweizer Produkte weiterhin freiwillig als solche angepriesen werden könnten. Bei importierten Lebensmitteln würden die Konsumenten aber im Dunkeln tappen (Unterschiede bezüglich Transportweg, Tierhaltung, ökologische Anforderungen). Die Aufhebung der Herkunftsdokloration stehe ausserdem im Widerspruch zur jüngsten Revision des Lebensmittelrechts, wo die Rückverfolgbarkeit verbessert wurde (FRC, Greenpeace, SKS, Schweizerischer Obstverband).

GE schlägt vor, dass zur Vereinfachung der Vorschrift die abgekürzte Angabe (ovales Warenzeichen), die auf Fleischprodukten zu finden ist, zumindest für Produkte aus EG-Ländern akzeptiert werden könnte, sofern die Angabe dem tatsächlichen Produktionsland entspricht. Die SP schlägt vor, dass die Herkunftsdoklorationspflicht auf alle Frischprodukte (Fleisch, Fisch, Käse, Gemüse, Früchte) eingeschränkt werden könnte. IP-Suisse möchte die Vorschrift hingegen für verarbeitete und unverarbeitete Lebensmittel beibehalten. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass Lebensmittel aus ausländischen Billigrohstoffen hergestellt würden.

Die Gegner der Schweizer Sonderregelung argumentieren, dass diese Deklaration ein kostentreibender Faktor sei (BE, économiesuisse). Für fial ist die Aufhebung dieser Bestimmung besonders wichtig, da immer mehr einzelne Sortimentsbereiche in EG-Länder ausgelagert und mit mehrsprachigen Verpackungen versehen werden. Wegen der Angabe des Produktionslandes seien für die Schweiz immer Spezialdrucke nötig. Swisscofel ist der Ansicht, dass die Deklaration bei unverarbeiteten Produkten kaum Probleme gebe und der Handel dort, wo ein Konsumentenbedürfnis bestehe (z.B. Frischprodukte) das Herkunftsland weiterhin angeben würde.

¹³ Bundesamt für Gesundheit

Der Bündner Gewerbeverband und der SFF sind ebenfalls der Ansicht, dass dort, wo es der Markt verlangt, Herkunftsdeklarationen, die dem Täuschungsverbot unterliegen, auf freiwilliger Basis angebracht werden. Swissmem merkt an, dass sich das Streichen vielleicht nicht lohne, da die Abweichung politisch sensitiv sei.

Fazit: Diese Abweichung ist umstritten und eine grosse Mehrheit ist gegen den Antrag auf Streichen (7 pro, 48 kontra). Die Parteien und die grosse Mehrheit der Kantone und Dachverbände wehren sich gegen das Streichen der Deklarationsvorschrift. Auch eine klare Mehrheit der weiteren Vernehmlasser (vor allem Bauernverbände, Detailhandel Konsumentenorganisationen und Umweltschutzorganisationen) wollen die Angabe des Produktionslandes beibehalten. Nur einzelne Vertreter von Gewerbe und Industrie fordern das Streichen der Abweichung.

Formular 51: Angabe des Produktionslandes von Rohstoffen der Lebensmittel

Viele Vernehmlasser haben nur von der Angabe des Produktionslandes gesprochen, ohne zwischen Formular 50 und 51 zu unterscheiden. Bei der tabellarischen Auswertung wurden nur die Stimmen jener Vernehmlasser berücksichtigt, die sich explizit zu den Rohstoffen äusserten. Die unter Formular 50 genannten Argumente, gelten oftmals auch für Formular 51.¹⁴ Die Kantone SZ und ZG sprachen sich nur für das Beibehalten der Deklaration bei Rohstoffen aus. SZ befürchtet eine Schwächung der Schweizer Nahrungsmittelindustrie und der Landwirtschaft. ZG argumentiert, dass die Wahlfreiheit eingeschränkt würde. Der Konsument könne sich dank der Deklaration freiwillig für höhere Standards (Tierschutz, Umweltschutz, graue Energie) entscheiden. Greenpeace und die SKS sind der Ansicht, dass ohne diese Deklaration Lebensmittel als Schweizer Produkt angepriesen werden könnten, obwohl der Rohstoff aus dem Ausland stammt. Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS, Migros) und fial wollen die Deklarationspflicht hingegen aufheben, weil sie sowieso nur wenige Ausnahmen (Bündner Fleisch, Zuger Kirschtorte) betreffe und die Vorschriften zum Täuschungsschutz hier ausreichend wären. Auch die SP möchte prüfen, ob der Täuschungsschutz nicht genüge. Ausserdem könne bei Importprodukten gar nicht überprüft werden, ob die Angaben stimmen (Coop, Denner, IG DHS). Fial betont, dass eine Deklaration der Herkunft der Rohstoffe für die Beschaffungsmöglichkeiten sehr einschränkend sei, da jeder Wechsel (z.B. aufgrund von Ernteaufällen) einen Neudruck der Packungen erfordern würde. Auch swisscofel findet die Vorschrift z.B. bei Schnittsalaten sehr schwierig umsetzbar, da die Rohstoffe aufgrund von Saison und Witterung schnell wechseln. Swisscofel schlägt daher vor, dass zumindest bei den EG-Ländern die Angabe "Herkunft EG" genügen sollte.

Fazit: Diese Abweichung ist umstritten und eine Mehrheit ist gegen den Antrag auf Streichen (10 pro, 29 kontra). Die Kantone, Parteien und fast alle Dachverbände wehren sich gegen das Streichen der Deklarationsvorschrift. Auch eine klare Mehrheit der weiteren Vernehmlasser (vor allem Bauernverbände, Konsumentenorganisationen und Umweltschutzorganisationen) wollen die Angabe des Produktionslandes beibehalten. Einzelne Vertreter von Gewerbe und Industrie sowie der Detailhandel fordern das Streichen dieser Abweichung.

Formular 52: Deklarationspflicht für unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen bei Lebensmitteln

ZH, GR, TG und VKCS weisen darauf hin, dass die Angabe Sicherheit für die Konsumenten und Rechtssicherheit für die Produzenten schaffe. BL, SP, Greenpeace und SKS argumentieren, die Deklaration "kann Spuren von XXX enthalten" sei bedeutsam für die etwa 300'000 Allergiker in der Schweiz. Ohne Deklaration der unbeabsichtigten Vermischungen würde den Konsumenten ein falsches Gefühl von Sicherheit vermittelt (NE, FRC). Bereits eine geringe Vermischung könne zu heftigen Reaktionen führen (BL, FRC, Greenpeace, SKS). GE, Green-

¹⁴ Folgende Vernehmlasser führten Argumente auf, die sowohl für Formular 50 und 51 gelten: BL, TG, NE, GE, Grüne Partei, économiesuisse, SBV, SGB, KV Schweiz, Acsi, AgorA, BZS, cnav, FRC, FSV, GalloSuisse, Greepeace, kf, Prométerre, Schweizerischer Obstverband, SKS, Swissmem, uniterre, Veledes, ZBB

peace und SKS fügen an, die Zahl der Allergiker sei steigend. Gemäss FRC gibt es jedes Jahr ein paar Dutzend Todesfälle infolge von Allergien. Gemäss nutrinet und Public Health Schweiz würde die Abschaffung der Vorschrift Nahrungsmittelallergiker und Menschen mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten (z.B. Zöliakie) schwer treffen. Die Häufigkeit von Zöliakie sei 1:100 und die einzige Therapie sei eine glutenfreie Ernährung. Veledes verweist auf die Information und Wahlfreiheit der Konsumenten. GE ist der Ansicht, die EG müsse auch irgendwann die Anforderungen genauer definieren. Fial ist der Ansicht, dass darauf hingewirkt werden sollte, dass die EG eine gleiche Regelung einführt. Die Angabe sei für Allergiker wichtig und löse das Problem der Nulltoleranz, welche in der EG zu zahlreichen Diskussionen Anlass gäbe. ZH, BL, GR, TG und VKCS erläutern, dass keine Deklaration von kleinsten Vermischungen verlangt werde, sondern nur Verunreinigungen von mehr als 0.1%.

Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS) argumentiert dagegen, dass die Angabe mehr verwirre als nütze und dass sensible Personen in der Regel ihr Risiko kennen und gewisse Produkte einfach vermeiden. Ausserdem könne der Hinweis dazu führen, dass die Produzenten ihre Gute Herstellungspraxis vernachlässigen. Der "Kann-Hinweis" werde heute oft von Herstellern zur Absicherung freiwillig angebracht, obwohl der Gehalt unterhalb des Höchstwertes liege. Die Information bringe dem Konsument also nichts. Swisscofel ist der Ansicht, dass die Deklarationspflicht bezüglich unverträglicher Stoffe (inklusive Allergene) 2006 mit den EG-Vorschriften harmonisiert wurde und somit kein Unterschied mehr bestehe.

Fazit: Diese Abweichung ist umstritten und eine Mehrheit ist gegen den Antrag auf Streichen (5 pro, 21 kontra). Die Kantone, und Parteien wehren sich gegen das Streichen der Deklarationsvorschrift, ein Dachverband befürwortet das Streichen. Bei den weiteren Vernehmlassern befürwortet der Detailhandel mehrheitlich das Streichen. Insbesondere die Mehrheit der Konsumentenorganisationen und Vertreter der Nahrungsmittel-Industrien ist jedoch dagegen.

Formular 53: Abgrenzung der Lebensmittel von den Heilmitteln

Die Vernehmlasser, die die Abweichung beibehalten möchten, machen sich insbesondere wegen den gesundheitlichen Anpreisungen und dem Täuschungsschutz Sorgen. Oft sei die Grenze zwischen erlaubten und verbotenen Anpreisungen unklar (BL). In Europa herrsche ein Vollzugsnotstand betreffend Heilmittelanpreisungen. Ohne Zugang zu Rechtstexten, Gerichtsurteilen, nationalen Verwaltungsentscheiden und wissenschaftlichen Grundlagen sei es kaum möglich festzustellen, ob ein Produkt legal auf dem Markt sei (GR, TG, VKCS). Eine wirksame Kontrolle wäre den Behörden quasi unmöglich (SKS). NE ist der Ansicht, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip in diesem Bereich kaum zu tieferen Preisen führen würde. Gemäss NE, FRC, Greenpeace und SKS ist ausserdem zu erwarten, dass die Lebensmittelindustrie künftig mehr "Functional Food" produziert. Der stagnierende Markt für Ernährung könne nur wachsen, wenn Lebensmittel einen Zusatznutzen bringen. NE ist der Ansicht, die angepriesene positive Wirkung von "Functional Food" würde sich nicht immer bewahrheiten. FRC, Greenpeace und SKS argumentieren, dass der durchschnittliche Konsument den Wahrheitsgehalt einer Lebensmittelanpreisung nicht beurteilen könne. In der Schweiz fälle das Bundesgericht Leitentscheide, welche es ermöglichen, einerseits korrekte Werbung für ernährungsphysiologisch wertvolle Lebensmittel zu betreiben und andererseits den Täuschungsschutz zu garantieren. Greenpeace und SKS weisen weiter darauf hin, dass manchmal der angepriesene Gesundheitsnutzen nur auf eine bestimmte Eigenschaft und nicht auf das ganze Lebensmittel bezogen (z.B. Milch) sei. Die SKS ist aber bereit, im Rahmen einer Revision des Lebensmittelrechts über die Abgrenzung Heilmittel-Lebensmittel zu diskutieren.

Fast alle Vernehmlasser, die das Streichen der Abweichung befürworteten, unterstützen nur die Anpassung im Rahmen der nächsten LMG-Revision. Einzig fial möchte dieses Problem vorgezogen behandeln, falls das Cassis-de-Dijon-Prinzip schon vor der Revision des LMG (2010) eingeführt werde. GE unterstützt zwar die Anpassung im Rahmen der nächsten LMG-Revision, ist aber der Ansicht, dass diese das Problem der Heilmittelanpreisungen und der "Nutricosmetics" nicht löse. Die Abweichung solle daher aufrecht erhalten bleiben, bis die EG ihre Gesetzgebung vollständig harmonisiert habe. Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS) argumentiert,

dass die EG bereits Bestimmungen zu "Health Claims" in Kraft gesetzt habe, die gemäss BAG nicht gross von den schweizerischen Angaben (z.B. energiearm oder zuckerfrei) abweichen. Das BAG habe wie die EG eine Positivliste mit zulässigen Angaben erarbeitet. Eine Angleichung sei also leicht möglich.

Fazit: Diese Abweichung ist umstritten und eine Mehrheit ist gegen den Antrag (6 pro, 19 kontra), das Schweizer Recht im Rahmen der nächsten LMG-Revision an das EG-Recht anzugleichen. Fast alle Kantone, die Parteien und die Dachverbände wehren sich gegen die Anpassung des Schweizer Rechts. Bei den weiteren Vernehmlassern befürworteten Detailhandel und Nahrungsmittel-Industrien den Antrag auf Angleichen. Insbesondere die Mehrheit der Konsumentenorganisationen sind jedoch dagegen.

Formular 54: Abgrenzung "alkoholfrei" von "alkoholhaltig"

Der Schweizer Brauerei-Verband und der Schweizerische Obstverband befürworten die Abgrenzung, da sie der Alkoholprävention, insbesondere bei Jugendlichen diene. Gemäss dem Schweizer Brauerei-Verband existieren im Ausland sehr wohl Getränke mit Alkoholgehalt zwischen 0.5 und 1.2 % vol. alc. Es wäre ein Freipass, um Weine mit 1,2 Volumenprozent auf den Markt zu bringen (Schweizerischer Obstverband). Information und Wahlfreiheit der Konsumenten würden eingeschränkt (Veledes). Fial, der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS) und die Konsumentenorganisationen (kf, SKS) befürworten hingegen das Streichen und die im Formular genannten Argumente. Der Jugendschutz werde kaum tangiert (SKS).

Fazit: Diese Abweichung ist umstritten, eine klare Mehrheit (7 pro, 4 kontra) äussert sich jedoch für das Streichen der Abweichung. Ein Kanton unterstützt den Antrag auf Streichen, ein Dachverband wehrt sich dagegen und die weiteren Vernehmlasser sind gespalten. Insbesondere die Mehrheit des Detailhandels, Konsumentenorganisationen und die Nahrungsmittel-Industrien wollen die Abweichung beseitigen, Brauerei- und Obstverband wollen sie beibehalten.

Formular 55: Restriktivere Verwendung von Azofarbstoffen in Lebensmitteln

Die Konsumentenorganisationen (FRC, kf, SKS) und Greenpeace weisen darauf hin, dass es gemäss Allergologen notwendig sei, Azofarbstoffe bezüglich Menge und Produkte so restriktiv wie möglich einzusetzen. Die restriktivere Verwendung beziehe sich auf Produkte, die in grossen Mengen von Kindern konsumiert werden (Greenpeace, kf, SKS). FRC ist der Ansicht, die Mehrheit der Konsumenten ziehe natürliche Lebensmittel vor. Auch gemäss dem Schweizerischen Obstverband ist Naturbelassenheit besser. Azofarbstoffe seien krebserregend. Es handle sich um Stoffe, die Allergien auslösen, ohne einen Mehrwert zu bringen (FRC, Schweizerischer Obstverband). Nur weil es keine vergleichenden Statistiken über Erkrankungen in der EG und in der Schweiz gibt, bedeute dies nicht, dass es keine gesundheitliche Beeinträchtigung gibt. Es gäbe zahlreiche wissenschaftliche Studien, die gesundheitliche Beeinträchtigungen nachgewiesen haben (Greenpeace, SKS). Diese Studien zeigten, dass schon kleinste Mengen risikoreich seien (FRC). Azofarbstoffe würden ausserdem in gewisser Weise zu einer Täuschung der Konsumenten führen. GE ist dagegen der Ansicht, dass diese Vorschrift nur schwer anwendbar ist und möchte sie daher abschaffen. Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS) ist der Ansicht, dass nur sehr wenige Personen von der Unverträglichkeitsproblematik betroffen sind. Das Streichen würde es ermöglichen, auf einen freiwilligen Verzicht positiv hinzuweisen. Fial ist der Ansicht, dass beim Zusatzstoffrecht die EG-Kompatibilität besonders wichtig sei.

Fazit: Diese Abweichung ist umstritten und eine Mehrheit ist gegen den Antrag auf Streichen (5 pro, 15 kontra). Fast alle Kantone, die Parteien und die Dachverbände wehren sich gegen das Streichen der Abweichung. Bei den weiteren Vernehmlassern befürworteten Detailhandel und die Nahrungsmittel-Industrien das Streichen. Insbesondere die Mehrheit der Konsumentenorganisationen sind jedoch dagegen.

Formular 56: Selbstkontrolle bei Kosmetika

UR, NW, GR und chemsuisse argumentieren, dass die Selbstkontrolle bei Kosmetika gemäss der neuen REACH-Verordnung in der EG noch verbindlicher geregelt werde als im heutigen Schweizer Recht. Eine Abschaffung wäre somit kontraproduktiv und würde während Jahren zu

einem im Vergleich zur EG tieferen Schutzniveau führen. SH ist ebenfalls der Ansicht, dass nicht Bestimmungen abgeschafft werden sollen, die mit REACH wieder aufgenommen werden müssen. Auch die Grüne Partei möchte eine allfällige Übernahme von REACH abwarten. TI weist darauf hin, dass viele Kosmetika im Wasser enden und dass sie keinen Kontrollen aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Vorschriften betreffend Medikamente) unterliegen.

Fazit: 8 Vernehmlasser kommentierten den Antrag. Dabei gilt es zu beachten, dass die Beseitigung der Abweichung nicht aufgrund einer Anpassung des Schweizer Rechts an die Richtlinie 76/768/EWG erfolgt, sondern indem in der EG über die REACH-Verordnung Vorschriften eingeführt werden, die mit den schweizerischen gleichwertig sind.

Formular 57a/b: Zulassung und Prüfung mobiler Druckbehälter für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und auf der Schiene

Der Kanton AG befürwortet eine schnelle Harmonisierung durch eine völlige Anerkennung der TPED¹⁵. Die Grüne Partei ist für die Abschaffung der Sonderregelung, sofern die Marktkontrolle sichergestellt wird.

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz und RETEST GmbH weisen darauf hin, dass die mobilen Druckbehälter frei in Verkehr gesetzt werden dürfen, bis eine Nachkontrolle notwendig wird. Dann verweigere das Eidgenössische Gefahrgutinspektorat (EGI) aber eine Wiederholungsprüfung ohne vorherige "Übernahmeprüfung" und mache eine Neuzulassung (Markierung "M" mit Schweizerkreuz). Am Gerät selbst erfolge keine Prüfung, sondern es würden nur die vorgelegten EG-Prüfdokumente mit den Nummern und Typen der zu kontrollierenden Druckbehälter verglichen. Die Dokumente würden gestempelt und das Gerät gepunzt gegen die verordnete Gebühr. IGS ist der Ansicht, es gäbe Schriftstücke seitens des ASTRA¹⁶, die belegen, dass die Schweiz Zulassungen und Prüfungen, welche auf Grundlage der TPED erfolgen, eigentlich anerkennt. Die TPED enthalte keine technischen Anforderungen, sondern verweise auf die ADR¹⁷/RID¹⁸ Prüfbestimmungen. Zulassungen und Prüfungen nach TPED setzten eine Übereinstimmung mit ADR/RID voraus und ADR/RID konforme Druckgefässe dürften in der Schweiz ohne weitere Vorbehalte befördert und verwendet werden.

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz argumentiert weiter, dass diese Regelung zu einem Verlust an Arbeitsplätzen in der Schweiz führe, da betroffene Firmen vermehrt Nachkontrollen im benachbarten Ausland durchführen. Die Tatsache, dass eine behördliche Kontrolle an konzessionierte Unternehmen delegiert werde, bringe keine qualitative Beeinträchtigung der Kontrolle mit sich. Die privatisierte Prüfstelle trage schliesslich auch eine materielle Verantwortung und müsse gegebenenfalls haften (Handelskammer Deutschland-Schweiz, RETEST GmbH). Im Ausland von privaten Stellen durchgeführte Kontrollen würden in der Schweiz schliesslich auch anerkannt, bis die nächste Nachprüfung fällig werde und in der EG wache eine Konzessionsbehörde über die Qualität der Kontrollen. Im Übrigen funktioniere die TPED in der EG bestens. Mit der Erhöhung des staatlichen Aufwands versuche man nur Stimmung gegen die Übernahme der TPED zu machen (IGS). Gegen die Einführung einer Marktkontrolle sei prinzipiell nichts einzuwenden, aber diese solle nicht zur Bedingung für die Übernahme der TPED gemacht werden.

Der SVTI findet die Angabe des Bundesamtes, dass die Auswirkungen auf das Schutzniveau wegen dem unbekanntem Umfang der künftigen Marktkontrolle nicht abgeschätzt werden könne, nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen müssten sich mit Annahmen abschätzen lassen.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme des SVTI (Verein für technische Inspektionen) befürworten das Streichen der Abweichung (7 pro, 1 kontra).

¹⁵ Transportabel Pressure Equipment Directive (EG Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte)

¹⁶ Bundesamt für Strassen

¹⁷ Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

¹⁸ Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Formular 58: Verbot der Ein- und Durchfuhr von Affen und Halbaffen

Die Grünen wollen das Schweizer Recht beibehalten, da der Tierschutz prioritär sei. ZH stimmt der Streichung zu, da eine der EG gleichwertige Nachfolgeregelung vorgesehen ist.

Fazit: Ein Kanton und ein Dachverband befürworten das Streichen des Verbots. Eine Partei ist dagegen. (2 pro, 1 kontra)

2.1.5 Liste 5: Kein genereller Vorrang des schweizerischen Rechts für innerhalb der EG nicht harmonisierte Produktvorschriften

Die Liste 5 betrifft die EG-weit nicht oder nicht vollständig harmonisierten Produktbereiche und enthält Fälle, für die künftig das Cassis-de-Dijon-Prinzip zur Anwendung gelangen soll. Bei den in Liste 5 aufgeführten Fällen handelt es sich nicht um eine abschliessende Liste. Sie enthält nur jene Fälle, in welchen vom zuständigen Bundesamt ausdrücklich gewünscht wurde, dass sie aus Gründen der Transparenz im vorliegenden Bericht erwähnt werden.

Formular 59: Pflicht zur Selbstkontrolle bei Gegenständen mit gefährlichen Inhaltsstoffen

NW, BL, SH, GR, GE, chemsuisse und VKCS finden es unzweckmässig, bis zum Inkrafttreten von REACH den Vorrang temporär zu streichen. Auch die Grüne Partei verlangt, eine allfällige Übernahme von REACH abzuwarten. Nach Inkrafttreten von REACH würde die Schweiz ein tieferes Schutzniveau aufweisen (UR, NW, GR, chemsuisse). SGCI und SKW sind gegen das Streichen, weil die Vorschrift mit REACH auf den 1.7.2007 gleichwertig eingeführt wird. Der SBV ist ohne Angabe von Gründen gegen den Antrag.

Fazit: 14 Vernehmlasser kommentierten den Antrag. Dabei gilt es zu beachten, dass die Beseitigung der Divergenz nicht aufgrund einer Anpassung des Schweizer Rechts an die Richtlinie 1999/45/EG erfolgt, sondern indem in der EG über die REACH-Verordnung Vorschriften eingeführt werden, die mit den schweizerischen gleichwertig sind.

Formular 60: Positivprinzip im Lebensmittelrecht (Bewilligungspflicht)

GL, BL, SH, TG und VKCS weisen darauf hin, dass im Rahmen der LMG-Revision 2010 die Abkehr vom Positivprinzip sowie die Übernahme der EG-Verordnung über neuartige Lebensmittel geprüft wird. Diesem Entscheid sei nicht vorzugreifen (GL, BL, SH, AR, GR, TG und VKCS). GR, TG und VKCS verlangen flankierende Massnahmen, die Übernahme weiterer Bestimmungen sowie unterstützende Massnahmen für die Vollzugsbehörden. Die SP ist der Ansicht, dass durch die Aufhebung des Positivprinzips die Anforderungen an die Marktüberwachung erhöht werden und dass die konkrete Tragweite des Systemwechsels nicht klar ist.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (14) unterstützen den Antrag, die Angleichung des Schweizer Systems an das EG-System im Rahmen der nächsten LMG-Revision anzustreben, die meisten allerdings unter dem Vorbehalt, dass dem Entscheid nicht bereits im Rahmen der THG-Revision vorgegriffen werde.

Formular 61: Höchstkonzentrationen für Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln

VD ist der Ansicht, dass mit dieser Abweichung behutsam umgegangen werden müsse. NE und FRC finden, dass die Gesundheit nicht für eine hypothetische Preissenkung aufs Spiel gesetzt werden sollte. Es drohe ein Absinken des Gesundheitsschutzes auf das tiefste in der EG existierende Niveau (NE, Grüne Partei, FRC, Greenpeace, SKS). Die EG-Mitgliedstaaten würden in diesem Bereich das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch nicht anwenden (ZH, NE, GE, SP, SBV, Acsi, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, FRC, Greenpeace, SKS). Es solle den Konsumenten nicht zugemutet werden, Lebensmittel zu konsumieren, die hohe Konzentrationen an Fremdstoffen wie z.B. Schwermetalle oder toxische Inhaltsstoffe enthalten (Grüne Partei, Greenpeace, SKS). Die SP argumentiert weiter, dass die Grossverteiler diese Vorschriften schätzen, da diese die Kontrolle der Produkte in der Wertschöpfungskette erlauben. Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS, Migros) bestätigt, dass es sich um ein nützliches System handelt. Es erleichtere allen Verantwortlichen innerhalb der Wertschöpfungskette die Schwere der Verunreinigungen zu beurteilen. In der EG gäbe es immer wieder Diskussionen über die Ein-

schätzung der festgelegten Höchstwerte. Dies könne mit der bestehenden Regelung vermieden werden. Das Konzept der Toleranzwerte ermögliche es auch, nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Qualität sicherzustellen, indem Fremdstoffe auf das technisch machbare Minimum reduziert werden (FRC). Die Schweizer Regelung sei ausserdem nicht preistreibend (SP, Coop, Denner, IG DHS, Migros). Mit der komplexen EG-Regelung wäre die Kontrolltätigkeit unmöglich (FRC, Greenpeace, SKS).

Mit Ausnahme des SBV betonen alle Befürworter des Antrags, dass sie nur für die Angleichung im Rahmen der nächsten LMG-Revision sind. Der Vorrang sei beizubehalten, bis die jeweiligen Entscheidungen getroffen seien (SH). GE ist der Ansicht, dass die Harmonisierung auf der EG-Ebene abgewartet werden muss.

Fazit: Diese Abweichung ist umstritten und eine Mehrheit ist gegen den Antrag (7 pro, 18 kontra) das Schweizer System im Rahmen der nächsten LMG-Revision an das EG-System anzugleichen. Die Kantone sind gespalten. Alle Parteien und die Mehrheit der weiteren Vernehmlasser (insbesondere der Detailhandel und fast alle Konsumentenorganisationen) sind gegen das Angleichen an das EG-Recht. Ein Dachverband, die Nahrungsmittel-Industrien und eine Konsumentenorganisation sind hingegen dafür.

Formular 62: Zusammensetzung und Kennzeichnung der Sportlernahrungen

SH betont, dass der Vorrang des Schweizer Rechts beizubehalten sei, bis das harmonisierte EG-Recht in Kraft tritt. Die SKS und der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS, Migros) argumentieren, dass Sportler, welche Sportlernahrung konsumieren, überdurchschnittlich gut informiert sind. Ausserdem gäbe es auch in den EG-Staaten Regelungen. BL, GR und TG sind hingegen der Ansicht, dass verschiedene EG-Länder noch keine entsprechende Regelung hätten. Die schweizerischen Bestimmungen entsprächen den neusten wissenschaftlichen Studien, welche die Schweiz zusammen mit Deutschland und Österreich durchgeführt habe. Es handle sich um einen Bereich, wo gesundheitsschädigende und verbotene Substanzen eingesetzt werden. Die Schweizer Regelung erhöhe den Gesundheitsschutz und die Rechtssicherheit. Durch die Vorgabe der Anpreisungen werde der Täuschungsschutz sichergestellt. Bei den Kantonen unterstützt einzig BL nicht explizit den Antrag, nach erfolgter Harmonisierung auf EG-Ebene das Schweizer Recht anzupassen.

Fazit: Alle Vernehmlasser mit Ausnahme eines Kantons (18 pro, 1 kontra) befürworten, nach erfolgter Harmonisierung des EG-Rechts das Schweizer Recht anzupassen. Bis zum Inkrafttreten des harmonisierten EG-Rechts soll der Vorrang des Schweizer Rechts aufrechterhalten werden.

Formular 63: Erlaubte Stoffe in Nahrungsergänzungsmitteln

Die meisten Befürworter des Antrags betonen, dass sie nur für die Angleichung nach erfolgter Harmonisierung des EG-Rechts sind. Aus Sicht der SKS ist der Zusatznutzen der strengeren Schweizer Vorschrift für die Konsumenten gering. Die Höchstmengen von Vitaminen in Nahrungsergänzungsmitteln seien umstritten. Ein Augenmerk sei allenfalls auf Kindernahrung zu richten.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (19) befürworten, nach erfolgter Harmonisierung des EG-Rechts das Schweizer Recht anzupassen. Bis zum Inkrafttreten des harmonisierten EG-Rechts soll der Vorrang des Schweizer Rechts aufrechterhalten werden.

Formular 64: Anreicherung von Lebensmitteln mit ernährungsphysiologischen Zusätzen

Die meisten Befürworter des Antrags betonen, dass sie nur für die Angleichung nach erfolgter Harmonisierung des EG-Rechts sind. Die Kleinbauern-Vereinigung argumentiert, dass gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen das Gefährdungspotenzial aufgrund der Anreicherung von Lebensmitteln höher ist als bisher angenommen wurde. Dies gelte auch für als harmlos eingestufte Antioxidantien.

Fazit: Eine klare Mehrheit (21 pro, 5 kontra) befürwortet, nach erfolgter Harmonisierung des EG-Rechts das Schweizer Recht anzupassen. Bis zum Inkrafttreten des harmonisierten EG-Rechts soll der Vorrang des Schweizer Rechts aufrechterhalten werden. Die Mehrheit der Kan-

tone, ein Dachverband und die Mehrheit der weiteren Vernehmlasser (insbesondere der Detailhandel, fast alle Konsumentenorganisationen und die Nahrungsmittel-Industrien) unterstützen den Antrag. Eine Partei (Grüne) und zwei weitere Vernehmlasser (eine Bauern- und eine Konsumentenorganisation) sind dagegen.

Formular 65: Zubereitungshinweise bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltiere, Meeresschnecken, Fischereierzeugnisse, Schnecken und Froschschenkeln

Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS) und die SKS sind der Ansicht, dass eine freiwillige Deklaration hinreichend ist. Mit dem Streichen der Vorschrift ergibt sich jedoch ein zusätzlicher Harmonisierungsbedarf, da unterschiedliche Konzepte der Sachbezeichnung zu Rechtsunsicherheit führen könnten (Bündner Gewerbeverband, SFF).

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser (9) befürworten das Streichen des Vorrangs des Schweizer Rechts.

Formular 66: Mindestgehalt an lebenden Keimen im Joghurt

Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS) begrüsst, dass die Aufhebung dieser Bestimmung es unter anderem ermöglicht, die besondere Qualität eines Schweizer Joghurts mit lebenden Keimen positiv zu kommunizieren. Einzig der SBV ist ohne Angabe von Gründen gegen den Antrag.

Fazit: Alle Vernehmlasser mit Ausnahme eines Dachverbandes befürworten das Streichen des Vorrangs des Schweizer Rechts (6 pro, 1 kontra).

Formular 67: Bewilligungspflichtige Behandlungen von Lebensmitteln

Der Kanton SZ ist der Ansicht, dass die Marktchancen der im Inland produzierten Lebensmittel vermindert würden. FRC, Greenpeace und SKS argumentieren, dass die Vorschriften in der EG nur teilweise harmonisiert sind und mit der einseitigen Marktöffnung eine Gefahr des Absinkens auf den tiefsten EG-Standard bestehe. Die EG-Mitgliedstaaten würden in diesem Bereich das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch nicht anwenden (BL, GR, TG, NE, Acsi, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, FRC, Greenpeace, SKS, VKCS). Ausserdem würde der Zugang zu notwendigen Informationen (Bewilligungsdokumentation) fehlen. Die Marktsituation würde unübersichtlich. Die Sicherheit der Produkte, der Täuschungsschutz und die Information der Konsumenten könnten nicht mehr sichergestellt werden. Die gesundheitlichen Folgen der Bestrahlung seien unbekannt (Acsi). Die meisten Befürworter des Antrags betonen, dass sie nur für die Angleichung im Rahmen der nächsten LMG-Revision sind. GE ist der Ansicht, dass die Harmonisierung auf der EG-Ebene abgewartet werden muss. Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS, Migros) befürwortet das Streichen, da die Kennzeichnung auch in der EG obligatorisch sei. Zudem gehe es nur um die Anpassung an das harmonisierte EG-Recht. Swisscofel findet eine Bewilligungspflicht nicht erforderlich, wenn das Verfahren der Guten Herstellungspraxis im Sinne des LMG entspricht. An der Deklarationspflicht solle aber festgehalten werden. Sowohl in der Schweiz als auch in der EG werde eine Deklaration verlangt (FRC, SKS).

Fazit: Die Vorschrift ist umstritten, eine knappe Mehrheit (15 pro, 13 kontra) äussert sich jedoch für den Antrag das Schweizer Recht im Rahmen der nächsten LMG-Revision an den harmonisierten Teil des EG-Rechts anzugleichen und ansonsten den Vorrang des Schweizer Rechts aufrechtzuerhalten. Eine Partei und ein Dachverband äussern sich gegen den Antrag. Die Kantone und die weiteren Vernehmlasser sind gespalten. Für den Antrag ist vor allem der Detailhandel. Die meisten Konsumentenorganisationen sind dagegen.

Formular 68: Bewilligung für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen

Von den Vernehmlassern wurden keine über den Antrag hinausgehenden Argumente vorgebracht. Einzig die Grüne Partei ist ohne Angabe von Gründen gegen den Antrag.

Fazit: Alle sich äussernden Vernehmlasser mit Ausnahme einer Partei befürworten das Streichen des Vorrangs des Schweizer Rechts (3 pro, 1 kontra).

Formular 69: Anforderungen bezüglich Brennbarkeit textiler Materialien (Kleidungsstücke, Vorhänge, Gardinen)

Der TVS argumentiert, dass die Schweizer Vorschriften international unüblich sind und dass damit das Schutzziel (Reduktion von Unfällen und Todesfällen im Zusammenhang mit Textilbränden) nicht erfüllt werde. Die SKS ist für die einseitige Marktöffnung in diesem Bereich, möchte aber die Schweizer Vorschriften aufrecht erhalten. Das Kf möchte die Vorschriften beibehalten, weil sie klare und messbare Anforderungen enthalten. Die EMPA¹⁹ habe die Gefährlichkeit leicht brennbarer Textilien hinsichtlich Brandverletzungen bestätigt.

Fazit: Ein Kanton, ein Dachverband und der Textilverband befürworten das Streichen des Vorrangs des Schweizer Rechts. Eine Partei (Grüne) ist dagegen und die Konsumentenorganisationen sind gespalten. (4 pro, 2 kontra)

2.2 Bemerkungen zu Abweichungen, die im Bericht nicht aufgeführt sind

2.2.1 Bemerkungen zum Lebensmittelbereich

Der SBV wünschte eine Ausnahme für Vollmilch, da die Schweiz keine Standardisierungen erlaubt.

Zwei Bauernverbände (AgorA, Agri Genève und cnav) möchten sichergehen, dass die Positivdeklaration der Produktionsweise nicht beeinträchtigt wird. Coop und IG DHS sind der Ansicht, dass bei Produkten, die sich bezüglich Produktionsvorschriften unterscheiden (wie beispielsweise Kaffeerahm im Deutschen Recht (9 % Milchfett) oder nach Schweizer Recht (15 % Milchfett)) eine positive Auslobung der höheren Standards ausreicht.

Coop möchte weiter, dass die Bestimmung, gemäss welcher Kochsalz in der Schweiz als Antiklumpmittel kein E500 enthalten darf, mit der EG harmonisiert wird. IG DHS ist der Ansicht, dass eine positive Deklaration des höheren Standards genügt.

Coop und IG DHS sind allgemein der Ansicht, dass die Schweiz bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln auf Sondervorschriften verzichten soll.

FER findet, dass die Bezeichnung Rahm und Sahne gleichwertig sind und dass die europäischen Normen für die Breite der Haushaltgeräte übernommen werden sollen.

Fial weist auf zwei Aspekte hin, die im Bericht noch nicht erwähnt werden und dennoch zur Diskussion gestellt werden müssten:

Mindestgehaltsvorschriften²⁰: Änderungen des Schweizer Rechts sind erforderlich, sofern kein harmonisiertes EG-Recht besteht, die Inlandindustrie durch Importe konkurrenziert wird und die betroffenen Wirtschaftskreise eine Aufhebung wünschen.

Einheitlicher und EG-kompatibler Vollzug²¹: Interpretationshilfen aus dem BAG-Bulletin müssen angepasst werden. Der Bündner Gewerbeverband und der SFF sind ebenfalls der Ansicht, dass Bestimmungen des Lebensmittel- und Fleischhygienerechts in der Schweiz nicht strenger als in der EG ausgelegt werden dürfen.

Weiter möchte fial die folgenden zu beseitigenden Abweichungen in Liste 4 erwähnen:

Deklaration von Fleisch, das mit Antibiotika oder anderen antimikrobiellen Stoffen produziert wird: In der EG besteht keine solche Deklarationspflicht. Schweizer Hersteller sind zu kostenintensiven Zertifizierungen gezwungen, um die Deklarationspflicht zu vermeiden. Dieses Begehren wird vom Bündner Gewerbeverband und vom SFF unterstützt.

¹⁹ Die Empa ist eine Forschungsinstitution im ETH-Bereich für Materialwissenschaften und Technologie.

²⁰ z.B. Milchfettanteil und Fruchtanteil in Sorbets, Fruchtanteil Sirup, Ei Gehalt in Eierteigwaren, Fettstufen beim Käse, Milchfettgehalt im Rahm

²¹ z.B. erfordert gemäss Interpretationshilfen die Bezeichnung "Schinken" die Verwendung von Hinterschinken. Für die Lesbarkeit von Etiketten wird eine Mindestschriftgrösse vorgeschrieben.

Deklaration "Berg" und "Alp": Die Berg- und Alp-Verordnung führt dazu, dass gewisse Verarbeitungsprodukte den Hinweis "Alp" nicht mehr tragen dürfen, obwohl die Produkte aus andern Alpenländern importiert werden. Fial verlangt das ersatzlose Streichen der Deklarationsvorschrift. Dieses Begehren wird vom Bündner Gewerbeverband und vom SFF unterstützt.

Rechtliche Zuordnung von Aromen: In der Schweiz gelten Aromen als Zusatzstoffe. Sie müssen somit in der Anwendungsliste zur Zusatzstoffverordnung ausdrücklich vorgesehen sein. In der EG gelten Aromen als Zutaten. Die Verwendung ist dadurch liberaler.

Deklaration der allergenen Zutaten: Nüsse müssen mit ihrer Einzelbezeichnung deklariert werden, in der EG genügt "Schalenfrüchte" (Richtlinie 2000/13/EG Anhang IIIa, bzw. Änderungsrichtlinie 2003/89/EG)

Zulässigkeit von Abbildungen bei aromatisierten Lebensmitteln: In der EG gibt es keine harmonisierte Regelung. Art. 34 der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln ist zu restriktiv und führt zu zahlreichen Rechtsstreiten im Vollzug. Die vom BAG geforderte Lockerung wurde nach der Anhörung zurückgestellt. Zur Vermeidung der Inländerdiskriminierung ist Artikel 34 aufzuheben oder zu liberalisieren. Coop unterstützt dies und erwähnt das Beispiel von spanischen Madeleine mit Zitronenaroma, die in der Schweiz nicht verkehrsfähig sind, weil auf der Packung eine Zitrone abgebildet ist.

Die Krebsliga Schweiz möchte Ausnahmen für Höchstwerte bei Zusatzstoffen und ein Verbot von bestrahlten oder gentechnisch hergestellten Lebensmitteln.

2.2.2 Bemerkungen zu anderen Produktbereichen

SZ, ZG, FR, AR, VD und VKF wünschen, dass zusätzlich die Brandschutzprodukte in die Ausnahmeliste aufgenommen werden. Die VKF weist darauf hin, dass die Schweiz statistisch gesehen weltweit den zweitbesten Schutz gegen Feuertod gewährleiste. GL und die VKF bedauern, dass Feuerungen für Öl und Gas die einzige Produktegruppe ist, für die im Bereich des Brandschutzes eine Ausnahme beantragt wird. Aufgrund der laufenden Luftreinhalteverordnungsrevision müssten auch Feuerungen für feste Brennstoffe in die Ausnahmeliste aufgenommen werden. VD möchte eine Ausnahme für alle Bauprodukte. TFB wirft ebenfalls die Frage auf, ob Bauprodukte in der Beilage erwähnt werden müssten, da der Harmonisierungsprozess nicht abgeschlossen sei.

BL fordert eine Ausnahme bezüglich der Begrenzungen der krebserzeugenden Dieselermissionen bei dieselbetriebenen Baumaschinen. Es handle sich zwar heute nicht um Handelsbeschränkungen, sondern um Beschränkungen für den Einsatz. Mit dem aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses angestrebten Wegfall der Unterscheidung zwischen grossen und kleinen Baustellen werde sich die Frage aber neu stellen. BS findet, dass die Revision des THG nicht dazu führen dürfe, dass Vorschriften zum Schutz der Natur nicht mehr verschärft werden können.

Der Kanton TG erwähnt, dass abweichende "schifffahrtsrechtliche Normen" (Lichterführung, Löschmittel, Motorisierung, Antriebsleistung, Fernsteuerung, Wohnboote, amphibische Fahrzeuge, Unterwasserscooter, Güterschiffe, schwimmende Geräte, Schiffe für gewerbsmässige Personentransporte) existieren, die im Bericht nicht erwähnt wurden. Die CGN kritisiert, dass gewisse Motoren in der Schweiz von der EMPA genehmigt werden müssen. Weiter bemängelt die CGN, dass ausländische Zertifikate der Feuerwiderstandsfähigkeit in der Schweiz nicht anerkannt werden und dass Schlauchboote und aufblasbare Beiboote vom BAV zertifiziert werden müssen.

Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Ansicht, dass die Möglichkeit bestehen muss, künftig die Liste der Ausnahmen zu erweitern.

Electrosuisse weist darauf hin, dass es auch im Bereich Elektrofahrzeuge nicht vollständig harmonisierte Vorschriften gibt.

Suissetec weist auf technische Handelshemmnisse im Gas- und Wasserbereich hin. Von ausländischen Instanzen vorgenommene Messungen bei bestimmten Produkten seien beim Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) durch Nachmessungen zu überprüfen. Suissetec ist der Ansicht, dass es hinreichend sein sollte, wenn die ausländische Instanz die vorgenommenen Messungen dem SVGW mittels Berechnungen darlegt. Durch die Nachmessungen könnten sich Verspätungen bei der Markteinführung von neuen Technologien ergeben. Ausserdem würden nicht einmal in der Elektrobranche für im Ausland vorgenommene Messungen Nachmessungen durch einen schweizerischen Fachverband verlangt.

3. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen des Kantons ZH zu den Formularen 50-52 und 61 konnten in der Tabelle nicht zugeordnet werden, weil aus den Ausführungen nicht klar wurde, ob ZH für oder gegen den Antrag ist. Dasselbe gilt für die Stellungnahmen des Kantons TI zu den Formularen 23, 24, 50- 53, 60, 62-64, 67 und die Stellungnahmen der SMP zu den Formularen 2, 3, 7, 9, 12, 19, 23-25, 30, 31, 41, 48, 50-53, 59-61, 66 und 67.

3.1 Listen 1-3: Antrag des zuständigen Bundesamtes auf Beibehalten der Abweichung bzw. des Vorrangs

Nr. ²²	Unterstützung/ Ablehnung des Antrags	Kantone	Anzahl	Parteien	Anzahl	Dachverbände	Anzahl	Weitere Vernehmlasser	Anzahl	Total
1	pro	UR, GL, SH, AR, GR, TG	6	CVP, Grüne	2	SGB	1	Coop, Denner, IG DHS, Migros, suissetec, VKF	6	15
	kontra	-	0	-	0	SBV	1	-	0	1
2	pro	ZH, UR, BL, SH, AR, GR, NE, GE	8	Grüne	1	SBV, SGB	2	chemsuisse, SGCI, SKW, VKCS	4	15
	kontra	-	0	CVP	1	-	0	Coop, Denner, IG DHS, Migros, Swiss Retail Federation	6	7
3	pro	ZH, UR, GL, BL, SH, AR, GR, TG, NE, GE	10	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	chemsuisse, Coop, Denner, IG DHS, Migros, SAA, SGCI, VKCS	8	22
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
4	pro	ZH, UR, GL, BL, SH, AR, GR, TG, NE, GE	10	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	chemsuisse, Coop, Denner, IG DHS, Migros, SGCI, VKCS	7	21
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
5	pro	ZH, UR, GL, BL, SH, AR, GR, TG, NE, GE	10	Grüne	1	SBV, SGB	2	chemsuisse, Coop, Denner, IG DHS, Migros, SGCI, SKW, VKCS	8	21
	kontra	-	0	CVP	1	-	0	-	0	1
6	pro	ZH, UR, GL, BL, SH, AR, GR, TG, NE, GE	10	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	chemsuisse, Coop, Denner, IG DHS, Migros, SGCI, SKW, VKCS	8	22
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0

²² Die Nummer des Formulars ist in jedem Formular des Berichts rechts oben vermerkt.

Nr. ²²	Unterstützung/ Ablehnung des Antrags	Kantone	Anzahl	Parteien	Anzahl	Dachverbände	Anzahl	Weitere Vernehmlasser	Anzahl	Total
7	pro	ZH, UR, GL, BL, SH, AR, GR, TG, NE, GE	10	Grüne	1	SBV, SGB	2	chemsuisse, Coop, Denner, IG DHS, Migros, SGCI, VKCS	7	20
	kontra	-	0	CVP	1	-	0	-	0	1
8	pro	ZH, UR, GL, BL, SH, AR, GR, TG, VS, NE, GE	11	CVP, SP, Grüne	3	SBV, SGB	2	chemsuisse, Coop, Denner, FRC, Greenpeace, IG DHS, kf, Migros, SGCI, SKS, SKW, VKCS	12	28
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
9	pro	UR, GL, SH, AR, GR, TG, NE	7	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	chemsuisse, Coop, Denner, IG DHS, kf, Migros, SGCI, Veledes	8	19
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
10	pro	SH, AR	2	Grüne	1	SBV, SGB	2	Association Suisse des Fabricants et Commerçants de Métaux Précieux	1	6
	kontra	-	0	CVP	1	-	0	-	0	1
11	pro	FR, SH, AR, VS, GE	5	CVP, SP, Grüne	3	SBV, SGB	2	Acsi, Centre patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, FRC, kf, Kleinbauern-Vereinigung, KVN, Schweizer Brauerei-Verband, Schweizerischer Obstverband, SKS, Veledes	12	22
	kontra	-	0	-	0	-	0	Coop, Denner, IG DHS	3	3
12	pro	ZH, SH, AR, TG, VS, NE, GE	7	CVP, SP, CSP, Grüne	4	SBV, SGB	2	Acsi, Coop, Denner, FRC, Greenpeace, IG DHS, kf, Kleinbauern-Vereinigung, KVN, Migros, SKS, Veledes	12	25
	kontra	-	0	-	0	-	0	Bündner Gewerbeverband, fial, SFF	3	3
13	pro	SH, AR, GE	3	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	Schweizerischer Obstverband	1	8
	kontra	-	0	-	0	-	0	Acsi, Centre patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, Coop, Denner, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, Fédération patronale vau-	9	9

Nr. ²²	Unterstützung/ Ablehnung des Antrags	Kantone	An- zahl	Parteien	An- zahl	Dachverbän- de	An- zahl	Weitere Vernehmlasser	An- zahl	Total
								doise, IG DHS, kf		
14	pro	SH, AR	2	CVP, SP, Grüne	3	SBV, SGB	2	VöV	1	8
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
15	pro	SH, AR, GR	3	Grüne	1	SBV, SGB	2	kf, SGCI	2	8
	kontra	-	0	CVP	1	-	0	-	0	1
16	pro	SH, AR	2	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	Swiss Cigarette	1	7
	kontra	-	0	-	0	-	0	Acsi, Centre patronal, Chambre vau- doise des arts et métiers, Coop, Den- ner, Eidg. Kommission für Konsumenten- tenfragen, Fédération patronale vau- doise, IG DHS, kf	9	9
17	pro	SH, AR	2	Grüne	1	SGB	1	Swissmem, suissetec	2	6
	kontra	-	0	CVP	1	SBV	1	Fyrosol AG	1	3
18	pro	SH, AR, GR	3	CVP, Grüne	2	SGB	1	auto-schweiz	1	7
	kontra	-	0	-	0	SBV	1	Swissmem, TCS	2	3
19	pro	UR, GL, SH, AR, GR, TG, GE	7	CVP, Grüne	2	SGB	1	chemsuisse, Coop, Denner, IG DHS, kf, Migros,	6	16
	kontra	-	0	-	0	SBV	1	SGCI	1	2
20	pro	SH, AR,	2	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	electrosuisse, suissetec	2	8
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
21	pro	UR, GL, SH, AR, GR, TG	6	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	suissetec	1	11
	kontra	-	0	-	0	-	0	TCS	1	1
22	pro	UR, GL, SH, AR, GR, TG	6	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	-	0	10
	kontra	-	0	-	0	-	0	motosuisse, strasseschweiz, Swiss- mem, TCS	4	4
23	pro	ZH, SZ, ZG, FR, BL, SH,	12	CVP, Grüne	2	SAB, SBV,	3	Acsi, FRC, Greenpeace, kf, Klein-	11	28

Nr. ²²	Unterstützung/ Ablehnung des Antrags	Kantone	An- zahl	Parteien	An- zahl	Dachverbän- de	An- zahl	Weitere Vernehmlasser	An- zahl	Total
		AR, GR, TG, VS, NE, GE				SGB		bauern-Vereinigung, KVN, Schweize- rischer Obstverband, SKS, swissco- fel, Veledes, VKCS		
	kontra	-	0	SP	1	-	0	Bündner Gewerbeverband, Coop, Denner, fial, IG DHS, Migros, SFF, SGCI, SKW, Swiss Retail Federation	10	11
24	pro	ZH, FR, BS, BL, SH, AR, GR, TG, VS, NE, GE	11	CVP, SP, CSP, Grüne	4	SAB, SBV, SGB	3	Acsi, Centre patronal, Chambre vau- doise des arts et métiers, FRC, Greenpeace, kf, Kleinbauern- Vereinigung, KVN, Schweizerischer Obstverband, SGCI, SKS, Swisscofel, Veledes, VKCS	14	32
	kontra	-	0	-	0	-	0	Bündner Gewerbeverband, Coop, Denner, fial, IG DHS, Migros, SFF, Swiss Retail Federation	8	8
25	pro	SH, AR, GR, VS, NE	5	CVP, SP, Grüne	3	SBV, SGB	2	Acsi, FRC, Greenpeace, kf, Klein- bauern-Vereinigung, KVN, Schweize- rischer Obstverband, SGCI, SKS, Ve- ledes	10	20
	kontra	-	0	-	0	-	0	Bündner Gewerbeverband, fial, SFF	3	3
26	pro	UR, GL, SH, AR, GR, TG, VS	7	CVP, Grüne	2	SGB	1	auto-schweiz, FRC, Greenpeace, kf, SKS, TCS	6	16
	kontra	-	0	-	0	SBV	1	-	0	1
27	pro	SH, AR	2	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	VSSU	1	7
	kontra	-	0	-	0	-	0	CGN	1	1
28	pro	SH, AR	2	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	VSSU	1	7
	kontra	-	0	-	0	-	0	CGN	1	1
29a	pro	SH, AR	2	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	VSSU	1	7
	kontra	-	0	-	0	-	0	CGN	1	1
29b	pro	SH, AR	2	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	VSSU	1	7

Nr. ²²	Unterstützung/ Ablehnung des Antrags	Kantone	Anzahl	Parteien	Anzahl	Dachverbände	Anzahl	Weitere Vernehmlasser	Anzahl	Total
	kontra	NE	1	-	0	-	0	CGN	1	2
29c	pro	SH, AR	2	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	VSSU	1	7
	kontra	-	0	-	0	-	0	CGN	1	1
29d	pro	SH, AR	2	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	VSSU	1	7
	kontra	-	0	-	0	-	0	CGN	1	1
29e	pro	SH, AR, GR	3	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	VSSU	2	9
	kontra	-	0	-	0	-	0	CGN, Swissmem	2	2
30	pro	UR, GL, SH, AR, GR, TG	6	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	VSSU	1	11
	kontra	-	0	-	0	-	0	CGN, TCS	2	2
31	pro	ZH, SH, AR	3	CVP, Grüne	2	SBV, SGB	2	kf, Migros	2	9
	kontra	NE	1	-	0	-	0	GalloSuisse	1	2
32	pro	SH, AR	2	CVP, SP	2	SBV, SGB	2	kf, SGCI	2	8
	kontra	-	0	Grüne	1	-	0	-	0	1
33	pro	SH, AR	2	CVP, SP	2	SBV, SGB	2	SGCI, kf	2	8
	kontra	-	0	Grüne	1	-	0	Swissmem	1	2
34	pro	SH, AR, NE	3	CVP, SP, Grüne	3	SBV, SGB	2	-	0	8
	kontra	-	0	-	0	-	0	Swissmem	1	1
35	pro	SH, AR, GR	3	CVP, SP, Grüne	3	SGB	1	SMP	1	8
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
36	pro	ZH, SH, AR, TG	4	CVP, SP, Grüne	3	SBV, SGB	2	kf	1	10
	kontra	NE	1	-	0	-	0	-	0	1
37	pro	ZH, SH, AR, TG, NE	5	CVP, SP, Grüne	3	SBV, SGB	2	kf	1	11
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
38	pro	ZH, SH, AR, TG, NE	5	CVP, SP, Grüne	3	SBV, SGB	2	kf	1	11

Nr. ²²	Unterstützung/ Ablehnung des Antrags	Kantone	An- zahl	Parteien	An- zahl	Dachverbän- de	An- zahl	Weitere Vernehmlasser	An- zahl	Total
				Grüne						
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
39	pro	ZH, SH, AR, TG, NE	5	CVP, SP, Grüne	3	SBV, SGB	2	-	0	10
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
40	pro	ZH, SH, AR, TG, NE	5	CVP, SP, Grüne	3	SBV, SGB	2	-	0	10
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0

3.2 Listen 4 und 5: Antrag auf Streichen der Abweichung bzw. des Vorrangs

Bei den Formularen 42, 56 und 59 handelt es sich um Anträge, wo die Divergenz verschwindet, weil das EG-Recht mit dem schweizerischen Recht gleichwertig wird. Die Einteilung in die Kategorien "pro" und "kontra" war daher teilweise nicht anwendbar. Soweit die Vernehmlasser dem Antrag nicht zugestimmt haben, sind sie in der Tabelle unter "übrige" aufgeführt.

Bei den Formularen 53, 60-64 und 67 handelt es sich um Fälle, wo der Antrag vorsieht, dass die Beseitigung der Abweichung bzw. des Vorrangs im Rahmen der LMG-Revision oder nach Inkrafttreten des harmonisierten EG-Rechts erfolgt. Die Stellungnahmen zu diesen Formularen waren den Kategorien "pro" und "kontra" teilweise nicht eindeutig zuzuordnen und wurden deshalb in der Tabelle ergänzend wie folgt gekennzeichnet:

* : Der Vernehmlasser ist der Ansicht, dass die Angleichung im Rahmen der nächsten LMG-Revision zu prüfen ist und/oder bis zur Angleichung die Abweichung bzw. der Vorrang beibehalten werden soll.

** : Der Vernehmlasser ist der Ansicht, dass bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens harmonisierter EG-Vorschriften die Abweichung bzw. der Vorrang beibehalten werden soll.

Nr. ²³	Unterstützung/ Ablehnung des Antrags	Kantone	An- zahl	Parteien	An- zahl	Dachverbän- de	An- zahl	Weitere Vernehmlasser	An- zahl	Total
41	pro	-	0	-	0	SBV	1	Coop, Denner, IG DHS, kf, SGCI, SKW	6	7
	kontra	UR, NW, GR, GE	4	Grüne	1	-	0	chemsuisse	1	6
42	pro		0		0	SBV	1	Coop, Denner, IG DHS, kf, SGCI, SKW	6	7
	übrige	ZH, UR, NW, GL, BL, SH, AR, GR, TG, GE	10	Grüne	1	-	0	chemsuisse, VKCS	2	13
43	pro	GE	1	-	0	SBV	1	Coop, Denner, IG DHS, kf, SGCI, SKW	6	8
	kontra	-	0	Grüne	1	-	0	-	0	1
44	pro	-	0	Grüne	1	SBV	1	kf	1	3
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
45	pro	-	0	Grüne	1	SBV	1	-	0	2
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
46	pro	-	0	Grüne	1	SBV	1	-	0	2
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
47	pro	-	0	Grüne	1	SBV	1	-	0	2
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
48	pro	-	0	Grüne	1	SBV	1	kf	1	3
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
49	pro	GE	1	-	0	SBV	1	fial, kf, SKS	3	5
	kontra	-	0	-	0	-	0	Veledes	1	1
50	pro	BE	1	-	0	économiesuisse	1	Bündner Gewerbeverband, fial, SFF, swisscofel, Swissmem	5	7
	kontra	FR, BL, GR, TG, VS, NE, GE	7	SP, CSP, Grüne	3	SAB, SBV, SGB, KV Schweiz	4	Acsi, AgorA, agriss, BZS, Centre patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, cnav, Coop, Denner, Eidg.	34	48

²³ Die Nummer des Formulars ist in jedem Formular des Berichts rechts oben vermerkt.

Nr. ²³	Unterstützung/ Ablehnung des Antrags	Kantone	An- zahl	Parteien	An- zahl	Dachverbän- de	An- zahl	Weitere Vernehmlasser	An- zahl	Total
								Kommission für Konsumentenfragen, FER, FRC, FSV, GalloSuisse, GastroSuisse, Greenpeace, IG DHS, IP-Suisse, kf, Kleinbauern-Vereinigung, Krebsliga Schweiz, KVN, Migros, Prométerre, SBLV, Schweizerischer Obstverband, SKS, SOBV, uniterre, Veledes, VKCS, VSF, ZBB, ZBV		
51 ²⁴	pro	-	0	-	0	économiesuisse	1	Bündner Gewerbeverband, Coop, Denner, fial, IG DHS, Migros, SFF, swisscofel, Swissmem	9	10
	kontra	SZ, ZG, FR, BL, TG, VS, NE, GE	8	Grüne	1	SBV, SGB, KV Schweiz	3	Acsi, AgorA, agriss, BZS, cnav, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, FRC, FSV, GalloSuisse, Greenpeace, kf, Prométerre, Schweizerischer Obstverband, SKS, uniterre, Veledes, ZBB	17	29
52	pro	-	0	-	0	SBV	1	Coop, Denner, IG DHS, kf	4	5
	kontra	FR, BL, GR, TG, VS, NE, GE**	7	SP, Grüne	2	-	0	Acsi, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, fial, FRC, Greenpeace, Kleinbauernvereinigung, KVN, nutrinet, Public Health Schweiz, SKS, Veledes, VKCS	12	21
53	pro	GE**	1	-	0	-	0	Coop*, Denner*, fial, IG DHS*, kf*	5	6
	kontra	FR, BS, BL, GR, TG, VS, NE	7	SP, Grüne	2	SBV	1	Acsi, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, FRC, Greenpeace, Kleinbauern-Vereinigung, Krebsliga	9	19

²⁴ Es wurden nur jene Vernehmlassern berücksichtigt, die sich in ihren Stellungnahmen explizit zu den Rohstoffen äusserten.

Nr. ²³	Unterstützung/ Ablehnung des Antrags	Kantone	Anzahl	Parteien	Anzahl	Dachverbände	Anzahl	Weitere Vernehmlasser	Anzahl	Total
								Schweiz, KVN, SKS, VKCS		
54	pro	GE	1	-	0	-	0	Coop, Denner, fial, IG DHS, kf, SKS	6	7
	kontra	-	0	-	0	SBV	1	Schweizer Brauerei-Verband, Schweizerischer Obstverband, Vele- des	3	4
55	pro	GE	1	-	0	-	0	Coop, Denner, IG DHS, fial,	4	5
	kontra	FR, VS, NE	3	Grüne	1	SBV	1	Acsi, Eidg. Kommission für Konsu- mentenfragen, FRC, Greenpeace, kf, Kleinbauern-Vereinigung, Krebsliga Schweiz, KVN, Schweizerischer Obstverband, SKS	10	15
56	pro		0		0	SBV	1	kf	1	2
	übrige	UR, NW, SH, GR	4	- Grüne	1	-	0	chemsuisse	1	6
57 a/b	pro	AG	1	Grüne	1	SBV	1	Handelskammer Deutschland- Schweiz, IGS, RETEST GmbH, SGCI	4	7
	kontra	-	0	-	0	-	0	SVTI	1	1
58	pro	ZH	1	-	0	SBV	1	-	0	2
	kontra	-	0	Grüne	1	-	0	-	0	1
59	pro		0		0	-	0	kf	1	1
	übrige	ZH, UR, NW, BL, SH, GR, GE	7	Grüne**	1	SBV	1	chemsuisse, SGCI, SKW, VKCS	4	13
60	pro	ZH, GL*, FR*, BL*, SH*, AR*, GR*, TG*, GE*	9	-	0	SBV	1	fial*, kf, SKS, VKCS*	4	14
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
61	pro	GL*, SH*, AR*, GE**	4	-	0	SBV	1	fial*, kf*	2	7
	kontra	FR, VS, NE	3	SP, Grüne	3	-	0	Acsi, Coop, Denner, Eidg. Kommissi- on für Konsumentenfragen, FRC, Greenpeace, IG DHS, Kleinbauern- Vereinigung, Krebsliga Schweiz, KVN, Migros, SKS	12	18

Nr. ²³	Unterstützung/ Ablehnung des Antrags	Kantone	Anzahl	Parteien	Anzahl	Dachverbände	Anzahl	Weitere Vernehmlasser	Anzahl	Total
62	pro	ZH, GL**, SH**, AR**, GR**, TG**, GE**	7	-	0	SBV	1	Acsi**, Coop, Denner, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen**, fial**, IG DHS; kf, Migros, SKS, VKCS**	10	18
	kontra	BL	1	-	0	-	0	-	0	1
63	pro	ZH, GL**, FR**, BL**, SH**, AR**, GR**, TG**, GE**	9	-		SBV	1	Acsi**, Coop**, Denner**, fial**, IG DHS**, kf, Migros**, SKS, VKCS**	9	19
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
64	pro	ZH, GL**, BL**, SH**, AR**, GR**, TG**, GE**	8	-	0	SBV	1	Acsi**, Coop**, Denner**, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen**, fial**, FRC**, Greenpeace**, IG DHS**, kf, Migros**, SKS**, VKCS**	12	21
	kontra	FR, VS	2	Grüne	1	-	0	Kleinbauern-Vereinigung, KVN	2	5
65	pro	GE	1	-	0	SBV	1	Bündner Gewerbeverband, Coop, Denner, IG DHS, kf, SFF, SKS	7	9
	kontra	-	0	-	0	-	0	-	0	0
66	pro	GE	1	-	0	-	0	Coop, Denner, IG DHS, kf, SKS	5	6
	kontra	-	0	-	0	SBV	0	-	0	1
67	pro	GL*, BL*, SH*, AR*, GR*, TG*, GE**	7	-	0	-	0	Coop, Denner, Greenpeace*, IG DHS, kf*, Migros, SKS*, VKCS*	8	15
	kontra	SZ, ZG, FR, VS, NE	5	Grüne	1	SBV	1	Acsi, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, FRC, Kleinbauern-Vereinigung, Krebsliga Schweiz, KVN	6	13
68	pro	GE	1	-	0	SBV	1	kf	1	3
	kontra	-	0	Grüne	1	-	0	-	0	1
69	pro	GE	1	-	0	SBV	1	SKS, TVS	2	4
	kontra	-	0	Grüne	1	-	0	kf	1	2